

Abschrift

VG 38 X 20.08



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Vertr. am 26.05.2008
b) Bekl. am 26.05.2008
c) Beteil. am 26.05.2008
Otto
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Tatjana Ansbach,
Müllerstraße 153, 13353 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 38. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kirkes
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger
die Klage zurückgenommen hat.
Darüber hinaus wird das Offensichtlichkeitsurteil in Nr. 2.
des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge vom 21. Januar 2002 aufgehoben;
im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt ein Viertel, der Kläger drei Viertel der Kosten
des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der zur Person nicht ausgewiesene und nach eigenen Angaben 1968 in Schali/Tschetschenien geborene Kläger erstrebt seine Anerkennung als politischer Flüchtling.

Am 17. September 2001 stellte er bei der Außenstelle Berlin des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; i.F. Bundesamt) einen Asylantrag; zugleich stellte auch Frau B_____ einen Asylantrag, der inzwischen erfolglos blieb (Bescheid des Bundesamtes vom 21. Januar 2002 und die hiergegen gerichtete Klage als offensichtlich unbegründet abweisender Gerichtsbescheid vom 12. August 2002 – VG 33 X 42.02 –). Frau gab unter Vorlage einer Eheurkunde an, die Ehefrau des Klägers zu sein. Sie sei ukrainische Staatsangehörige und wegen ihres Mannes nach Deutschland gekommen. Die Ausreise hierhin hätten reiche Verwandte ihres Mannes aus Moskau finanziert. Ihren Mann habe sie im Mai 2000 in Lwow, wo er bereits vor dem (tschetschenischen) Krieg ausgereiste Bekannte gehabt habe, kennengelernt.

Am 27. September 2001 wurde der Kläger bei dem Bundesamt angehört. Dabei gab er im Wesentlichen Folgendes an:

Er sei russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit aus Schali, wo er noch vier Brüder und drei Schwestern habe; seit 1992 sei er in Grosny gemeldet gewesen. Im Jahre 1991 sei er am Sturz des kommunistischen Regimes in Tschetschenien beteiligt gewesen. 1992/93 habe er beim staatlichen Sicherheitsdienst Tschetscheniens gearbeitet. Im Jahre 1995 habe er das staatliche pädagogische Institut abgeschlossen und sich einer Widerstandsgruppe angeschlossen, bei welcher er bis Ende März gekämpft habe. Im April 1995 sei er in Machatschkala wegen eines Magengeschwürs behandelt worden. Danach habe er für den tschetschenischen Minister Schechi gearbeitet. Im Jahre 1997 habe er in Grosny drei Monate lang als Lehrer gearbeitet und anschließend in Grosny eine Caf bar er ffnet, die er 1998 verpachtet habe. Ende Mai 1998 sei er beim Sicherheitsdienst (PSN) unter Aslanbek Arsajev angestellt und nach zehn Monaten zum Oberinspektor und stellvertretenden Abteilungsleiter bef rdert worden. Er habe im B ro gearbeitet und 1998 und 1999 insgesamt drei TV-Interviews gegeben. Diese T tigkeit habe er bis zum Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges ausge bt; dann habe er zun chst unter dem Kommando Arsajevs Positionen in einem Dorf gehalten, bis er Ende November 1999 nach Grosny zur ckgewichen und wegen einer Magenerkrankung zur Mutter nach Schali gegangen sei. Von dort sei er nach Lwow (Ukraine) gegangen, wo er geheiratet und vergeblich einen Asylantrag gestellt habe. In der Ukraine habe er vom Verkaufserl s seines Autos und von Geld gelebt, das ihm Verwandte aus Moskau geschickt gehabt h tten. Auch die 2.000 \$ f r die Ausreise mit Frau

nach Deutschland seien von einem Onkel und einem Cousin aus Moskau finanziert worden. Am 14. September 2001 seien sie auf einem Lkw versteckt Richtung Deutschland aus der Ukraine ausgereist. Hierher sei er gekommen, um sich medizinisch behandeln zu lassen und um Sicherheit zu erlangen, nachdem er in der Ukraine mangels Abmeldebescheinigung aus Tschetschenien keinen Aufenthaltsstatus erhalten habe und verschiedentlich festgenommen worden sei. Die Russen töteten alle (tschetschenischen) Kämpfer und auch diejenigen (Tschetschenen), die nicht gekämpft hätten.

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch des Klägers wegen seiner auf dem Landweg erfolgten Einreise ins Bundesgebiet mit Bescheid vom 21. Januar 2002 als offensichtlich unbegründet ab (1.) und stellte zugleich fest, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht (2.) und auch die Voraussetzungen nach § 53 AuslG bezüglich der Russischen Föderation bei ihm nicht vorlägen (3.) ; weiter forderte es ihn unter Androhung seiner Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf (4.). Eine Anerkennung als politischer Flüchtling komme nicht in Betracht, da der Kläger sich länger als drei Monate in der Ukraine aufgehalten und auch zuvor bereits längere Zeit unbehelligt in Schali gelebt habe. Im Übrigen sei eine Grundversorgung des Klägers in der Russischen Föderation gegeben.

Mit seiner am 12. September 2002 erhobenen Klage hat der Kläger zunächst das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes hinsichtlich der Asylanerkennung (1.) angefochten und darüber hinaus sein Anerkennungsbegehren als politischer Flüchtling weiterverfolgt (2. – 4.). Auf ein ebenfalls am 12. September 2002 angebrachtes Eilrechtsschutzersuchen hat das Gericht durch Beschluss vom 25. Februar 2002 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil es angesichts der vom Kläger geschilderten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten nicht bereits auf der Hand liege, dass ihm in der Russischen Föderation keine Verfolgung drohe (VG 33 X 45.02).

Mit Bescheid vom 27. Mai 2002 erweiterte das Bundesamt die im Bescheid vom 21. Januar 2002 ausgesprochene Abschiebungsandrohung dahin, dass dem Kläger eine Abschiebung auch in die Ukraine angedroht wurde, da er sich dort 16 Monate lang aufgehalten und am 8. Juli 2000 Frau geheiratet habe, so dass er als deren Ehegatte in der Ukraine ein Aufenthaltsrecht beanspruchen könne. Auch hiergegen hat der Kläger am 4. Juni 2002 Klage erhoben – die zum Gegenstand der bereits anhängigen Klage erklärt worden ist – und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Das Gericht hat mit Beschluss vom 6. Juni 2002 festgestellt, dass die bereits angeordnete aufschiebende Wirkung der am 12. September 2002 erhobenen Klage fortbestehe (VG 33 X 252.02).

Der Kläger trägt vor, er habe in der Ukraine keinen legalisierten Aufenthalt gehabt und würde von dort nach Russland abgeschoben. In der Russischen Föderation würde er aber wegen seiner Kampfbeteiligung und der von ihm bekleideten höheren Position im Sicherheitsdienst verfolgt werden. Eine zumutbare inländische Fluchtalternative stehe ihm nicht zur Verfügung. Außerdem sei er schwer krank, da er bereits mehrfach wegen seiner Magenprobleme habe behandelt werden müssen, und wie sich aus einem Attest des Dipl.-Med. vom 10. Februar 2003 ergebe.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch angehört worden; er hat das Anfechtungsbegehren fallen lassen und beantragt im Übrigen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Januar 2002 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen,
hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht bzw. das Bundesamt haben je ein Auskunftsersuchen zum Aufenthaltsrecht des Klägers in der Ukraine an das Auswärtige Amt gerichtet; auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 26. Mai 2003 an das VG Berlin sowie vom 5. Dezember 2005 an das Bundesamt wird inhaltlich Bezug genommen. Im Juni 2003 hat die Ausländerbehörde mitgeteilt, dass der Kläger seinen Asylantrag am 19. Juni 2003 zurückgenommen habe. Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. März 2008 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der den Kläger sowie Frau betreffenden Gerichtsakten, der ihn betreffenden Ausländerakten und der vom Bundesamt vorgelegten Asylvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Es konnte auch in Abwesenheit der Beklagten sowie des Beteiligten verhandelt und über die Klage entschieden werden, da die Beklagte mit der Ladung entsprechend belehrt worden war und der Beteiligte generell sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

2. Das Verfahren war zunächst im Umfang der in der mündlichen Verhandlung mittelbar bezüglich des die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter betreffenden Offensichtlichkeitsurteils im angegriffenen Bundesamtsbescheid erklärten Klagerücknahme nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

3. Im Übrigen ist die Klage ohne weiteres zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben worden. Dass dem Kläger in Ansehung der von der Ausländerbehörde mitgeteilten Rücknahme des Asylantrages das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, ist nicht erkennbar, da sich die Antragsrücknahme aus den vorgelegten ausländerrechtlichen Vorgängen nicht entnehmen lässt und die Ausländerbehörde auch auf Nachfrage des Einzelrichters keinerlei Nachweis über eine solche Antragsrücknahme erbringen konnte. In den einschlägigen Ausländerakten befindet sich über die bloße Mitteilung der angeblich erfolgten Antragsrücknahme hinaus weder eine schriftliche Erklärung des Klägers noch ein entsprechender Vermerk darüber, wann wer in welchem Zusammenhang eine solche Erklärung aufgenommen habe. Zumal der Kläger die Abgabe der Rücknahmeerklärung bestritten hat, muss deshalb von einem Irrtum der Ausländerbehörde ausgegangen werden.

4. Die Klage hat allerdings lediglich im tenorierten Umfang Erfolg; darüber hinaus ist sie sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch des Hilfsantrages unbegründet. Der angegriffene Bundesamtsbescheid erweist sich unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bis auf das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes bei der Ablehnung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da er die geltend gemachten Ansprüche auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nicht hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

4.1 Die Klage ist hinsichtlich des nach der teilweisen Klagerücknahme verbliebenen Offensichtlichkeitsurteils in Nr. 2. des angefochtenen Bundesamtsbescheides vom 21. Januar 2002 begründet, da sich die Ablehnung der Zuerkennung von Abschiebungsschutz als politischer Flüchtling bei dem Kläger weder im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung aufdrängte noch jetzt aufdrängt, so dass das Offensichtlichkeitsurteil rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die isolierte Aufhebung des Offensichtlichkeitsurteils des Bundesamtes ist daher geboten.

a) Der auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klageantrag des Klägers umfasst auch die Frage, ob das behördliche Offensichtlichkeitsurteil Bestand haben kann, da dieses seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar

2005 mit einer eigenständigen materiellrechtlichen Beschwer verbunden ist. Während das Offensichtlichkeitsurteil nach der früheren Rechtslage nämlich nur asylverfahrens- und asylprozessrechtliche Konsequenzen hatte, kann es nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf Dauer der Erteilung eines Aufenthaltstitels vor erfolgter Ausreise entgegenstehen. Das Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung des Offensichtlichkeitsurteils hängt auch nicht davon ab, ob im Asylprozess Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen sind. Denn es ist möglich, dass der betroffene Ausländer aus anderen Gründen auf Dauer geduldet werden muss und dann ein Interesse daran hat, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erlangen. Da ein Asylantrag (nur dann) offensichtlich unbegründet ist, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und (zugleich) die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylVfG), kann dem die Beschränkungen nach § 10 Abs. 3 AufenthG betreffenden Rechtsschutzziel durch Aufhebung auch allein des die Flüchtlingseigenschaft betreffenden Offensichtlichkeitsurteils entsprochen werden (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. September 2007 – 2 L 173/06 –, juris; VG Frankfurt/Main, Urteil vom 8. November 2006 – 1 E 2572/06.AO –, juris).

b) Das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes erweist sich hier deshalb als rechtswidrig, weil die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes im angegriffenen Bescheid nicht zweifelsfrei erscheint und sich die Ablehnung des Abschiebungsschutzgesuchs des Klägers auch jetzt nicht geradezu aufdrängt. Das Gericht nimmt insoweit auf die zutreffenden Gründe der Eilrechtsschutzbeschlüsse vom 25. Februar 2002 und 4. Juni 2002 Bezug. Die auf der Hand liegende Aussichtslosigkeit des Abschiebungsschutzgesuchs des Klägers ergibt sich nicht eindeutig aus dem angegriffenen Bundesamtsbescheid selbst und die diesbezüglichen Annahmen des Bundesamtes beruhen nicht auf einer hinreichend verlässlichen Grundlage (vgl. zu den Anforderungen BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007 – 2 BvR 1613/07 –, NVwZ 2008, 418), wie bereits die späteren Auskunftersuchen an das Auswärtige Amt erweisen. Dies gilt in Ansehung der nachfolgenden Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage nach wie vor; insbesondere lassen sich die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AsylVfG vorliegend nicht feststellen.

4.2 Der Kläger hat darüber hinaus allerdings keinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so dass die Klage mit dem Hauptantrag abzuweisen ist.

§ 60 AufenthG ist mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. des § 53 AuslG getreten und mangels besonderer Übergangsregelung für die Entscheidung des

Gerichts maßgeblich (§ 77 Abs. 1 AsylVfG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 2005 – 1 C 29.03 – juris). Dabei ist die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltende Fassung der genannten Vorschrift anzuwenden, also die Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), mit dem unter anderem die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) – im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt wurde.

Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) – im Folgenden: GK – ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgter in diesem Sinne ist jedoch nicht schon jeder, der Benachteiligungen, Beschränkungen oder Diskriminierungen irgendwelcher Art ausgesetzt ist, sondern nur derjenige, dessen Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit wegen der genannten persönlichen Merkmale unmittelbar bedroht ist oder der in anderen Rechten in einer Art und Weise beeinträchtigt wird, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinaus geht, was die Bewohner des Herkunftslandes allgemein hinzunehmen haben. Eine derartige Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4 der Vorschrift). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 der Vorschrift vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden (Satz 5 der Vorschrift).

Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer

Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihm Anlass geben, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Die Prognose, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung im beschriebenen Sinne droht, muss auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG und BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 – 9 C 22.85 – NVwZ 1986, 760).

Hat der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist asylrechtlicher Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, er also im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht „hinreichend sicher“ ist (so genannter herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 u.a. – BVerfGE 54, 341, 360 und vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. – BVerfGE 80, 315, 344 ff.). Die Annahme hinreichender Sicherheit setzt einerseits eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es bei Rückkehr in den Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird; andererseits stehen der Bejahung hinreichender Sicherheit nicht jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts und nicht jeder – auch entfernt liegende – Zweifel an der künftigen Sicherheit des rückkehrenden Ausländers entgegen. Vielmehr müssen hieran mindestens ernsthafte Zweifel bestehen; das ist der Fall, wenn über die theoretische Möglichkeit hinaus. Opfer eines Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernte und damit durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 1992 – 9 C 62.91 – NVwZ 1993, 191, 192).

Hat der Ausländer seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Antrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ droht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 – 9 C 17.89 – BVerwGE 85, 139, 140 f.). Dies ist dann der Fall, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 – 9 C 45.92 – Juris Rn. 9), m.a.W. wenn „aus der Sicht eines besonnenen und

vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162, 169 f.).

Aus der Qualifikationsrichtlinie folgt nichts anderes. Dies gilt zunächst für den Begriff der Verfolgung. Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Buchstabe a), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Buchstabe b). Als Verfolgungsmaßnahmen sind in Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie besondere Verfolgungshandlungen als Beispielfälle aufgezählt, die gemäß Art. 9 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie mit einem der in Art. 1A GK genannten und in Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie näher beschriebenen Verfolgungsgründe verknüpft sein müssen. Diese Voraussetzungen entsprechen der Sache nach dem obergerichtlich entwickelten Begriff der politischen Verfolgung. Auch soweit der obergerichtlichen Rechtsprechung entnommen werden kann, dass die Verfolgung, soweit andere Rechtsgüter als Leib, Leben und Freiheit betroffen sind, ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen muss, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben bzw. dass die Verfolgungshandlung den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen muss, ist hiernach (letztlich) zu prüfen, ob ihm die Maßnahmen Anlass geben, aus begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Dies gilt aber auch für den (oben dargelegten) Prüfungsmaßstab. Nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat, bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dies entspricht der Sache nach dem von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten (herabgestuften Wahrscheinlichkeits-) Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“. Da Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie

lediglich eine Prognoseregelung für den Fall der Vorverfolgung enthält, verbleibt es nach der Qualifikationsrichtlinie für den Fall einer fehlenden Vorverfolgung bei der grundsätzlichen Prüfung, ob der Betreffende „begründete Furcht vor Verfolgung“ hat (vgl. Art. 8 Abs. 1, Art. 2 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie). Dies entspricht dem von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2007 – 10 C 24.07 – NVwZ 2007, 1330, 1331 Rn. 25).

Dem Ausländer obliegt es, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen seiner Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Sein Vortrag, insbesondere zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 – 9 C 141.83 – NVwZ 1985, 36, 37). Die Feststellung einer politischen Verfolgung setzt voraus, dass sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 – Buchholz 402.25 § 1 Nr. 41). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985, a.a.O., und Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 – InfAusIR 1989, 349).

Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

4.2.1 Eine derartige Gefahr lässt sich nicht im Hinblick auf eine Vorverfolgung annehmen, weil der Kläger zur Überzeugung des Gerichts weder individuell noch als tschechischer Volkszugehöriger vorverfolgt aus der Russischen Föderation ausgereist ist.

a) Der Kläger war bei seiner Ausreise keiner individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt. Der Kläger hat sich nach eigenem Bekunden bis April 2000 bei seiner Familie in Schali aufgehalten; von dort ist er nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung unbehelligt mit einem Kleinbus im Linienverkehr zunächst nach Inguschetien und später weiter in die Ukraine gereist. Er hat von keinen Nachstellungen berichtet, die er

(oder nahe Familienangehörige) in Schali oder in Inguschetien wegen seiner früheren Aktivitäten erfahren gehabt hätte. Vielmehr will er befürchtet haben, entsprechend den an ihn herangetragenen Gerüchten als Kämpfer oder allein wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit von Russen belangt werden zu können. Wären die russischen Sicherheitskräfte tatsächlich in der vom Kläger insinuierten Weise daran interessiert gewesen, eines jeden Tschetschenen (als potenziellen Kämpfer) habhaft zu werden, hätte es nicht die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung geschilderte Möglichkeit gegeben, aus Schali – sogar unkontrolliert, wie im Falle des Klägers – herauskommen zu können. An keiner Stelle hat der Kläger berichtet, dass und weshalb man ihn zielgerichtet in den Blick genommen gehabt hätte.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise eine politische Verfolgung unmittelbar gedroht haben sollte. Der Kläger ist nämlich entgegen seinen Beteuerungen im Asylverfahren ersichtlich nicht in einer herausgehobenen Art und Weise für die tschetschenische Sache engagiert gewesen.

Soweit er sich auf seine angebliche Mitwirkung beim Sturz des kommunistischen Regimes im Jahre 1991 bezieht, hat er seine Rolle in der mündlichen Verhandlung dadurch entscheidend relativiert, dass er „über seinen Onkel“ mit der damals tätigen WDP „verbunden“ gewesen sei. Weshalb der Kläger durch seine allenfalls völlig untergeordnete damalige Tätigkeit in den Blick russischer Sicherheitskräfte geraten sein sollte, erschließt sich nicht.

Soweit der Kläger meint, als Mitarbeiter des tschetschenischen Sicherheitsdienstes in den Jahren 1992 und 1993 auffällig geworden sein zu können, hat er noch nicht einmal vorgetragen, was er dort konkret getan haben will. Die Angaben des Klägers lassen überdies schon deshalb nicht auf ein politisches Engagement des Klägers schließen, weil er 1995 das staatliche pädagogische Institut abgeschlossen haben will und nicht nachvollziehbar ist, wann er die diesbezüglich erforderlichen und 1990 aufgenommenen Studien absolviert haben will.

Ebenso unklar ist, welche Arbeit der Kläger für den Minister Schechi verrichtet haben will. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers sind weder hinsichtlich des Inhalts jener Tätigkeit noch in zeitlicher Hinsicht konkret; so will der Kläger zuvor nach einer kurzzeitigen, offenbar dreimonatigen Tätigkeit bei einer Widerstandsgruppe im April 1995 in Machatschkala wegen seiner Magenprobleme während eines nicht genauer beschriebenen Zeitraums behandelt worden sein und danach im Jahr 1997 für drei Monate in Grosny als Lehrer gearbeitet haben. Diese Tätigkeit habe er deshalb aufgegeben, weil er nicht bezahlt worden sei; anschließend habe er die Cafébar betrieben.

Dem Kläger kann zuletzt nicht abgenommen werden, wegen der im Jahre 1998 für ein- einhalb Jahre aufgenommenen Tätigkeit in einer Sonderabteilung des Sicherheitsdienstes unter Arsajev in den Blick russischer Sicherheitskräfte gelangt zu sein oder unmittelbar damit gerechnet haben zu müssen, deshalb belangt zu werden. Zwar mag es sein, dass der Kläger tatsächlich in der von ihm in der mündlichen Verhandlung näher beschriebenen Weise an Verhören von krimineller Taten Beschuldigten beteiligt war und dass er auch bei drei Interviews in Erscheinung trat, die im tschetschenischen Fernsehen verbreitet wurden. Allerdings handelte es sich offenkundig nicht um eine politische Tätigkeit des Klägers, sondern um eine solche im Rahmen der Ahndung kriminellen Unrechts. Der Kläger hat hierzu angeführt, es sei den Verhörten Diebstahl, Raub oder ähnliches vorgeworfen worden. Der Kläger hat nichts dazu angebracht, dass er über das Fertigen von Protokollen hinaus irgendwelche Aufgaben zu erledigen hatte. Es ist ihm deshalb nicht zu glauben, dass er in irgendeiner hervorgehobenen Weise als Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes aufgefallen sein kann. Dies gilt auch mit Blick auf die angegebenen drei Fernsehinterviews; nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger dabei Fragen zur Kriminalität in Tschetschenien und zur Arbeit des Sicherheitsdienstes gemacht, also in allgemeiner Weise Angaben zur Information gemacht. Dass er den russischen Sicherheitskräften deshalb in besonderer Weise aufgefallen war, erscheint wenig lebensnah. Ebenso gibt es keinen Anhalt dafür, dass russische Stellen allen Mitarbeitern aller tschetschenischen Einrichtungen ohne weiteres allein deshalb nachgestellt haben, weil sie sich als Mitarbeiter dieser Einrichtungen für die tschetschenische Sache eingesetzt hätten. Auch die vom Kläger angeführte Stellung als stellvertretender Leiter begründet nicht die Annahme, er habe als hervorgehobener Mitarbeiter des tschetschenischen Regimes in den Blick russischer Stellen geraten können. Es ist dem Kläger nämlich schon nicht zu glauben, dass er wegen der von ihm ausgeübten Tätigkeit die geschilderte Beförderung erfahren hat; jedenfalls aber kam seiner Tätigkeit keine über die reine Kriminalitätsbekämpfung hinausgehende Bedeutung zu, so dass es nicht als glaubhaft betrachtet werden kann, dass er von russischer Seite deswegen belangt werden würde. Hierzu geben auch die mit Schriftsatz vom 1. März 2005 vorgelegten Schreiben zweier angeblicher Regierungsmitglieder über die Tätigkeit des Klägers nichts weiter her. Es handelt sich um Gefälligkeitsschreiben, wobei der Kläger die in einem der Schreiben angeführte „Auslandstätigkeit“ selbst gar nicht berichtet hatte.

b) Ob der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit einer regionalen oder örtlich begrenzten Gruppenverfolgung in Tsche-

tschenien ausgesetzt gewesen ist, kann dahinstehen. Denn ihm hat im Zeitpunkt der Ausreise eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden.

Die Gefahr einer Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann auch auf gegen Dritte gerichteten Maßnahmen beruhen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das der betreffende Flüchtling mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, mithin seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechts- gutsbeeinträchtigungen als eher zufällig zu bezeichnen ist (Gruppenverfolgung). Finden Übergriffe auf Gruppenangehörige nur in bestimmten Teilen des Staatsgebietes statt, kann es sich hierbei um eine regionale Gruppenverfolgung – eine an sich kollektiv alle Gruppenangehörigen betreffende Verfolgung wird nur in einem Teil des Herkunftslandes praktiziert – oder eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung handeln – Verfolgungsmaßnahmen richten sich nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Ethnie oder Religion verbundenen Personen, sondern nur gegen solche, die z.B. zusätzlich aus einem bestimmten Ort oder Gebiet kommen oder dort ihren Wohnsitz haben – (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 – 9 C 43.96 – NVwZ 1999, 308, 309).

Eine Verfolgungsgefahr wegen einer Gruppenverfolgung begründet indes nur dann ein Abschiebungsverbot, wenn keine inländische Fluchtalternative bzw. kein interner Schutz i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie eröffnet war bzw. ist. Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass Personen, die andernfalls unter Umständen von asylrelevanten Handlungen betroffen wären, in einem oder mehreren Gebieten eines „mehrgesichtigen“ Staates vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind und dass ihnen dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 u.a. – BVerfGE 83, 216, 231 ff.; BVerwG, Urteile vom 18. Juli 2006 – 1 C 15.05 – NVwZ 2006, 1420, 1421 und vom 20. November 1990 – 9 C 72.90 – BVerwGE 87, 141, 148).

Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende seine Existenz am Ort der Fluchtalternative – auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen – in zumutbarer Weise sichern kann. Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch

wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch derartiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist keine innerstaatliche Fluchtalternative. Ebenso stellt ein Leben in der Illegalität, das den Betroffenen jederzeit der Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung aussetzt, keine zumutbare Fluchtalternative dar (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Beschluss vom 1. Februar 2007 – 1 C 24.06 – NVwZ 2007, 590, 591).

Aus der Qualifikationsrichtlinie folgt nichts anderes. Nach Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten, wobei nach Absatz 2 der Vorschrift die allgemeinen Gegebenheiten in dem hierfür in Betracht kommenden Landesteil und die persönlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Dies entspricht der Sache nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur inländischen Fluchtalternative. Artikel 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ist auch nicht etwa zu entnehmen, dass es (entgegen der obergerichtlichen Rechtsprechung) für die Frage der Vorverfolgung nicht auf eine inländische Fluchtalternative ankommt (vgl. VGH München, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 – Juris Rn. 40 f.; a.A. VGH Kassel, Urteil vom 21. Februar 2008 – 3 UE 191/07.A – S. 16 des Entscheidungsabdruckes). Zwar heißt es in Artikel 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie, dass bei Prüfung der Frage einer inländischen Fluchtalternative die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen sind. Dies betrifft jedoch, wie sich aus der Bezugnahme auf und dem Zusammenhang mit Absatz 1 ergibt, die Feststellung, ob ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung internationalen Schutz benötigt, und nicht die – insbesondere für den Prüfungsmaßstab relevante – Vorfrage

hierzu, ob der Betreffende im Zeitpunkt seiner Ausreise vorverfolgt gewesen ist. In diesem Zusammenhang trifft auch Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie lediglich eine Prognoseregelung bereits vorverfolgter Personen und keine Regelung dazu, dass eine Vorverfolgung unabhängig davon anzunehmen ist, ob im Ausreisezeitpunkt eine zumutbare inländische Fluchtalternative bestanden hat. Gegen Letzteres spricht auch der Grundgedanke des Flüchtlingsschutzes, weil bei einer inländischen Fluchtalternative keine „begründete“ Furcht vor Verfolgung besteht, die die Ausreise aus dem (gesamten) Heimatstaat rechtfertigt bzw. vernünftigerweise einen Aufenthalt in keinem Teil des Heimatstaates mehr als zumutbar erscheinen lässt.

Nach diesen Maßstäben ist auf der Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse davon auszugehen, dass dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise und jedenfalls bis 2002, wenn nicht bis zur Jahresmitte 2003, insbesondere in Inguschetien eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation zur Verfügung gestanden hat (vgl. hierzu Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris).

Dass im April 2001 die Registrierung aller neu eintreffenden Tschetschenen nach dem sog. Formular Nr. 7 in Inguschetien eingestellt wurde (UNHCR an den VGH München vom 29. Oktober 2003, S. 5), ist für die Frage einer inländischen Fluchtalternative unerheblich, weil der Kläger Tschetschenien bereits im April 2000 verlassen haben will und dieser Umstand im Übrigen nichts an einer hinreichenden Zufluchtmöglichkeit in Inguschetien änderte. Zwar schloss der Nichtbesitz dieser Registrierung die Betroffenen vom Zugang zu staatlicher Unterstützung aus (UNHCR an das VG Karlsruhe vom 18. Juni 2002, S. 14); Inguschetien und das russische Katastrophenschutzministerium konnten jedoch ohnehin nur ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe gewährleisten (Auswärtiges Amt, ebda.). Die Hauptlast der Versorgung der in Inguschetien lebenden Tschetschenen oblag zu jener Zeit vielmehr der internationalen Gemeinschaft, so dass sich der Wegfall dieser Registrierungsmöglichkeit nicht einschneidend auf die Möglichkeit auswirkte, in Inguschetien in menschenwürdiger Weise zu überleben. Entsprechend hielt der UNHCR in seinem Schreiben an den VGH München vom 29. Oktober 2003 (S. 6) fest, dass die Unterstützung durch Hilfsorganisationen die Versorgung der Binnenflüchtlinge grundsätzlich, wenn auch auf niedrigem Niveau, sicherstelle. Darüber hinaus konnten Flüchtlinge aus Tschetschenien in Inguschetien eine Anmeldung beim Einwohneramt erlangen. Soweit dies nicht geschah, beruhte dies auf der Überforderung der örtlichen Behörden mit der Menge der Flüchtlinge oder darauf, dass die Betroffenen die notwendigen Dokumente nicht vorlegten oder dass aufnehmende Gastfamilien die zeitaufwändige Prozedur der melderechtlichen Registrierung scheuten (UNHCR, ebda. S. 5). Der Kläger verfügte indes über „reiche Verwandte in Moskau“, die ihm nicht nur

seinen anschließenden Aufenthalt in der Ukraine, sondern auch die Weiterreise nach Deutschland finanziert haben sollen, wie auch über einen Inlandspass, den er später in der Ukraine gelassen haben will. Auch Gannuschkina stellt in den Memorial-Jahresberichten 2003 (S. 49 ff., insbes. S. 56) und 2004 (S. 29 ff.) fest, dass tschetschenische Binnenflüchtlinge in Inguschetien jedenfalls bis 2003 in Sicherheit leben konnten. Zu einem Wandel der Verhältnisse in Inguschetien führten erst die Ablösung des Präsidenten Auschew durch Präsident Sjasikow, der Beginn der Auflösung von Flüchtlingslagern im Jahr 2002, die Einrichtung von Kontrollpunkten rund um die Flüchtlingslager Anfang 2003 und die Durchführung militärischer Operationen seit Jahresmitte 2003 (hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe an den VGH München vom 24. Mai 2004, S. 16, sowie UNHCR an den VGH München vom 29. Oktober 2003, S. 6 f.).

Demnach hätte sich der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise etwaigen Nachstellungen wegen seiner Volkszugehörigkeit durch Fortgang nach Inguschetien entziehen können. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass den zigtausenden Tschetschenen in Inguschetien dort seinerzeit durch russische Sicherheitskräfte oder durch die Rebellen zielgerichtet nachgestellt worden ist.

Darüber hinaus hat tschetschenischen Volkszugehörigen im hier interessierenden Zeitraum nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin in der Russischen Föderation auch außerhalb von Inguschetien eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden (vgl. VG Berlin, Urteile vom 29. November 2006 – VG 33 X 1.06 – m.w.N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung und vom 11. November 2005 – VG 33 X 199.04 –). Soweit die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin auf der Grundlage einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2005 für die Zeit ab 1. Juli 2004 eine inländische Fluchtalternative verneint hat, weil seit diesem Zeitpunkt ein erforderlicher Passumtausch an einem mit dem Ort der letzten Anmeldung nicht identischen Wohnort des Betroffenen und damit eine Registrierung und ständige Wohnsitznahme innerhalb der Russischen Föderation auch ohne (zwischenzeitlichen) Aufenthalt in Tschetschenien oder Inguschetien nicht mehr möglich war, ist dies hier unerheblich. Denn der Kläger ist bereits vor diesem Zeitpunkt ausgereist, und im Übrigen jedenfalls heute in anderen Gebieten der Russischen Föderation vor Verfolgung hinreichend sicher (s.u.).

4.2.2 Die Gefahr einer politischen Verfolgung des Klägers im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG lässt sich auch nicht wegen eines Nachfluchtatbestandes annehmen. Dem Kläger droht auch gegenwärtig bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat weder aus

individuellen Gründen noch aufgrund seiner – hier unterstellten – tschetschenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung.

a) Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Russische Föderation keine Verfolgung aus individuellen Gründen seitens des russischen Staates; anderweitige Verfolgungsmaßnahmen – etwa seitens tschetschenischer Rebellen – hat er nicht geltend gemacht und sind auch nicht erkennbar.

aa) Dies gilt zunächst unabhängig von seinem Asylvorbringen im Hinblick auf den Auslandsaufenthalt des Klägers und seine Asylantragstellung. Aus Deutschland abgeschobene tschetschenische Volkszugehörige haben nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts insoweit keine asylrechtsrelevanten Übergriffe im Zusammenhang mit ihrer (Wieder-) Einreise nach Russland zu befürchten (vgl. Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris). Der Kläger selbst hat auch gar nicht behauptet, wegen seines Auslandsaufenthaltes oder der in der Ukraine und in Deutschland angebrachten Asylanträge politischer Verfolgung ausgesetzt sein zu können.

bb) Das Gericht ist zudem davon überzeugt, dass dem Kläger auch wegen der von ihm geschilderten Aktivitäten keine individuelle Verfolgung droht. Zusätzliche Verfolgungsgründe hat er nach der Ausreise aus der Russischen Föderation nicht geschaffen bzw. lassen sich nicht erkennen. Da er bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise keine politische Verfolgung zu gewärtigen hatte, spricht nichts dafür, dass ihm seine früheren Tätigkeiten für das tschetschenische Regime nunmehr in Verfolgungsschutz begründender Weise vorgehalten werden. Insbesondere erscheint es als unwahrscheinlich, dass russische Stellen die frühere Tätigkeit des Klägers für den tschetschenischen Sicherheitsdienst in den Jahren 1998 und 1999 zum Anlass für hier relevante Nachstellungen nehmen sollen. Soweit der Kläger meint, wegen der von ihm angegebenen drei Fernsehinterviews öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getreten zu sein, sprechen sowohl der inzwischen eingetretene erhebliche zeitliche Abstand als auch die vom Kläger angegebenen Inhalte der Interviews gegen ein Verfolgungsinteresse russischer Stellen. Hinzu tritt, dass der Kläger auch schon deshalb nicht als verfolgungsgefährdeter Verfechter der tschetschenischen Sache in Betracht kommt, weil er sämtliche von ihm geschilderten Tätigkeiten nach nur kurzer Zeit abgebrochen und sich immer wieder aus gesundheitlichen Gründen zurückgezogen hat. So kann dem Kläger auch nicht abgenommen werden, als „Kämpfer“ in den Blick russischer Stellen geraten zu können. Zwar hat er in der mündlichen Verhandlung behauptet, dass er unter Arsajev bei Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges Gräben ausgehoben und auch auf „Okkupanten“ ge-

schossen habe; diese Angaben dürften aber allein der Phantasie des Klägers entstammen, der gegenüber dem Bundesamt angegeben hatte, dass ihm nach der Entlassung aus der Behandlung in Machatschkala im Jahr 1995 gesagt worden sei, er dürfe nicht laufen und keine schweren Arbeiten ausführen.

Nach allem muss der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation und der dort stattfindenden Einreisebefragung nicht mit der insoweit erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit mit einer an seine früheren Aktivitäten anknüpfenden Verfolgung rechnen.

b) Der Kläger kann sich weiterhin nicht auf eine (regionale) Gruppenverfolgung tschechischer Volkszugehöriger in Tschetschenien berufen; eine solche findet nach der Erkenntnislage gegenwärtig nicht statt (vgl. Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris; VGH München, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 – juris).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet nach Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Die bloße Feststellung „zahlreicher“ oder „häufiger“ Eingriffe reicht grundsätzlich nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie im Hinblick auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt. Allerdings reicht eine lediglich statistisch-quantitative Betrachtung nicht aus. Vielmehr ist die Verfolgungsprognose auch hier in qualifizierender wertender Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen, die die Schwere, Anzahl, Zeit und Häufigkeit der festgestellten einzelnen Verfolgungsschläge ebenso einbezieht wie die Größe der betroffenen Gruppe. Mithin bedarf es wie bei der Individualverfolgung letztlich einer wertenden Gesamtbetrachtung, weil auch insoweit die Zu-

mutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige qualitative Kriterium bildet.

Der Feststellung der Verfolgungsdichte bedarf es nur dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder bevorsteht.

Wenn der Staat in einer Bürgerkriegssituation die effektive Gebietsgewalt in gewissen Teilbereichen des Konfliktgebietes innehat und dabei im Gegenzug zu den Aktionen des Bürgerkriegsgegners die am Konflikt nicht unmittelbar beteiligte Zivilbevölkerung durch Gegenterror unter den Druck brutaler Gewalt setzt, liegt ebenfalls politische Verfolgung vor. Eine solche Vorgehensweise in einer Bürgerkriegssituation kann sich als gruppengerichtete Verfolgung der der Gegenseite zugerechneten Zivilbevölkerung darstellen.

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung – wie für jede politische Verfolgung – ist dabei, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Die staatliche Verfolgung von Taten, die wie separatistische Aktivitäten aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellen, kann deshalb politische Verfolgung sein. Wenn ein Staat einer ganzen Bevölkerungsgruppe pauschal zumindest eine Nähe zu separatistischen Aktivitäten oder gar generell deren Unterstützung unterstellt, so stellt sich auch die Frage, ob die Verfolgungsmaßnahmen – objektiv gesehen – auf die Volkszugehörigkeit gerichtet sind und an diese anknüpfen. Der pauschale Verdacht separatistischer Aktivitäten einer ganzen Volksgruppe kann mit anderen Worten – ebenso wie im Einzelfall der Verdacht der Trägerschaft eines asylrelevanten Merkmals – auf die ganze Volksgruppe durchschlagen und eine „Separatismus-Verfolgung“ je nach den Umständen des Falles als „ethnische“ Gruppenverfolgung erscheinen lassen (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006, a.a.O., S. 1421 m.w.N., insbesondere unter Bezugnahme auf das Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 158.94 – BVerwGE 96, 200, 202).

Nach diesen Maßstäben lässt sich eine Gruppenverfolgung nicht feststellen. Soweit die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin wegen der massenhaften und massiven Verletzung asylrechtlich geschützter Rechtsgüter durch russische Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit der Ende 1999 einsetzenden Bekämpfung separatistischer tschetschenischer Rebellen (zweiter Tschetschenien-Krieg) bisher eine regionale, zumindest örtlich begrenzte Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger in Tsche-

tschenien angenommen hat (auch unabhängig davon, ob bei ihnen der konkrete Verdacht der Unterstützung separatistischer Gruppen bestand,) folgt die – seit 1. Januar 2008 für Asylstreitigkeiten betreffend die Russische Föderation ebenfalls zuständige – erkennende Kammer dieser Einschätzung angesichts der neueren Erkenntnisse nicht (Urteil vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris). Es bestehen keine Anhaltspunkte (mehr) dafür, dass gegenwärtig jeder Tschetschene allein wegen seiner Volkszugehörigkeit in Tschetschenien verfolgt wird.

Setzt man die Zahl der Gesamtheit der Verfolgungsschläge in jüngster Zeit (61 im Jahr 2007 und 289 im Jahr 2006) in Relation zur Gesamtheit der Bewohner Tschetscheniens (etwa 1 Million), so lässt sich nicht feststellen, dass Entführungen, Verschleppungen und ähnliche Maßnahmen der Freiheitsberaubung sowie extralegale Tötungen und Folter in Tschetschenien derzeit in solcher Dichte zu verzeichnen sind, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern dass sie auf alle sich im (vermeintlichen) Verfolgungsgebiet aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sie sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. hierzu ausführlich das Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris, auf das Bezug genommen wird). Die Zahlen bewegen sich deutlich unter einem Promille der Gesamtbevölkerung, nämlich rund 0,006 % für das Jahr 2007 und rund 0,029 % für das Jahr 2006. Diese Relation ist so gering, dass sie die aktuelle Bedrohung jedes tschetschenischen Volkszugehörigen in Tschetschenien nicht zu begründen vermag (vgl. zur Relationsberechnung etwa OVG Münster, Urteil vom 21. April 1998 – 9 A 6597.95.A – juris und Urteil der Kammer vom 12. Juli 2006 – VG 38 X 388.05 –).

Selbst wenn die vorgenannten Zahlen mit einem zwischen 3 und 4 liegenden Faktor („Dunkelziffer“) multipliziert werden müssten, wie das Memorial für geboten hält (vgl. amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 3) – weil die von Memorial und anderen Menschenrechtsorganisationen mitgeteilten Zahlen nicht die Gesamtheit aller Verfolgungsschläge widerspiegeln, da deren Beobachtungstätigkeit nur einen Teil des Territoriums von Tschetschenien abdeckte und ein Teil der Opfer aus Angst vor Nachteilen weder den Rechtsschutzorganen noch den Mitarbeitern von Memorial gemeldet werde –, ergäbe sich keine andere Beurteilung. Auch dann läge die Zahl der Personen, die in Tschetschenien von Entführungen im weitesten Sinne sowie extralegalen Tötungen und Folter betroffen waren, mit rund 0,018-0,024 % ($61 \times 3-4 = 183-244$) für das Jahr 2007 weiterhin deutlich unter einem Promille der Gesamtbe-

völkerung und mit rund 0,087-0,116 % (289x3-4=867-1.156) für das Jahr 2006 ebenfalls unter einem Promille bzw. gerade bei rund einem Promille der Gesamtbevölkerung. Auch diese Zahlen rechtfertigen nicht die Annahme einer quantitativ hinreichenden Verfolgungsdichte.

Die vorgenannten Zahlen sind im Übrigen aus folgenden Gründen niedriger anzusetzen: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bewohner Tschetscheniens deswegen in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt wird, weil er einer Entführung, Verschleppung und ähnlichen Maßnahmen der Freiheitsberaubung, extralegalen Tötung oder Folter zum Opfer fällt, ist tatsächlich noch wesentlich geringer, als sie sich bei einer nur auf die (insbesondere) von Memorial publizierten Zahlen abstellenden Betrachtungsweise ergibt. Denn lediglich ein begrenzter Teil der Entführungen, die in Tschetschenien verübt werden, erfüllt die Kriterien, von denen nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. der Qualifikationsrichtlinie das Vorliegen einer Verfolgungshandlung abhängt. Auszuklammern sind zunächst all jene Fälle, in denen Personen zum Zwecke der Strafverfolgung oder aus Gründen der präventiven Gefahrenabwehr in staatlichen Gewahrsam genommen werden, sofern hierbei eine zulässige Maßnahme der Terrorismusabwehr oder eine sonstige Handlung inmitten steht, die in legitimer Weise dem Rechtsgüterschutz dient. So hat Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 85) angegeben, dass ein Teil der entführten Personen in Untersuchungshaft genommen worden sei (2004: 8 von insgesamt 450; 2005: 15 von 323; 2006: 19 von 187, zuletzt also rund 10 %; von Januar bis August 2007: 2 von 25, also rund 8 %). Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sie von dazu legitimierter staatlicher Seite festgenommen und einem gesetzlich geordneten Strafverfahren zugeführt wurden. Auch amnesty international weist in der Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007 (S. 3) zutreffend darauf hin, dass Memorial den Begriff der „Entführung“ allzu undifferenziert verwende. Ebenfalls haben jene Entführungen, die ausschließlich dazu dienen, vom Opfer der Tat oder seinen Verwandten Lösegeld zu erpressen, als asylrechtlich relevante Übergriffe außer Betracht zu bleiben. Das gilt auch dann, wenn solche Handlungen von staatlichen Amtsträgern (z.B. den Mitgliedern der bewaffneten Gruppierungen, die dem Kommando des tschetschenischen Präsidenten Kadyrow unterstehen) begangen werden. Denn die Freiheitsberaubung erfolgt in diesen Fällen nicht deshalb, weil der Betroffene Träger eines asylerheblichen Merkmals im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 3 AufenthG, Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ist. So beziffert Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2007 (ebda.) die Zahl der Freilassungen oder Freikäufe bei den Entführungsfällen wie folgt: 213 Freilassungen oder Freikäufe von 450 Entführungsfällen (rund 47 %) im Jahr 2004, 155 von 323 (rund 48 %) im Jahr

2005, 94 von 187 (rund 50 %) im Jahr 2006 und 17 von 25 (rund 68 %) in der Zeit von Januar bis August 2007. Hinsichtlich der Zahl von Getöteten muss schließlich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die über die Situation in Tschetschenien berichtenden Menschenrechtsorganisationen (abgesehen von dem bei einer Fahndungsaktion erschossenen Tschetschenen und dem im Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 referierten Fall einer Tschetschenin) keinen einzigen dieser „sonstigen“ Tötungsfälle – anders als das bei Entführungshandlungen geschieht – im Detail schildern, davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Anteil dieser Tötungsdelikte Ausdruck der in Tschetschenien extrem hohen Kriminalitätsrate ist (vgl. zur „abnormen“, insbesondere mit Drogenhandel und Drogenabhängigkeit assoziierten Kriminalitätsbelastung Tschetscheniens Heinrich/Lobova vom 24. November 2005, S. 7 oben).

Es fehlt auch an Anhaltspunkten jedweder Art dafür, dass die russische Zentralregierung oder die Machthaber in Grosny heute gegenüber den Bewohnern Tschetscheniens ein staatliches Verfolgungsprogramm eingeleitet oder geplant haben.

c) Im Übrigen besteht für tschetschenische Volkszugehörige (gegenwärtig) in anderen Teilen der Russischen Föderation – jedenfalls außerhalb von Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Dagestan, Nord-Ossetien, Krasnodar und Stawropol – eine inländische Fluchtalternative, wo sie vor Verfolgung sicher sind und ihr Existenzminimum gesichert ist (Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 – juris m.w.N.).

aa) Tschetschenische Volkszugehörige sind gegenwärtig in anderen Teilen der Russischen Föderation – jedenfalls außerhalb von Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Dagestan, Nord-Ossetien, Krasnodar und Stawropol – vor Verfolgung hinreichend sicher. In der Russischen Föderation leben über hundert anerkannte Nationalitäten sehr unterschiedlicher Größe, die gegenüber der russischen Bevölkerung in den meisten Gebieten in der Minderheit sind. Eine nach ethnischer oder sprachlicher Zugehörigkeit diskriminierende Gesetzgebung gibt es jedoch nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. März 2004, S. 4). Zwar sind nationalistische Strömungen in fast allen Bevölkerungsschichten latent verbreitet und kommt es immer wieder zu Diskriminierungen insbesondere von Tschetschenen und anderen Kaukasiern (siehe auch schon Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. November 1998, S. 2; ebenso Lagebericht vom 17. März 2007, S. 10 f.; zuletzt Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 9 f.). Es besteht auch vielerorts ein distanzierendes Verhältnis zu Bevölkerungsteilen „kaukasischer“ Herkunft. Dies gilt vor allem für die südlichen Regionen Russlands, die an den Kaukasus grenzen (Nordkaukasus-Gebiet), wo Russen und Kaukasus-Völker benachbart oder

gemischt leben. Zwar ist es insbesondere bei den Antiterroroperationen aus Anlass der Bombenattentate in russischen Großstädten im Jahre 1999 und 2000, für die tschetschenische Kräfte verantwortlich gemacht wurden, zu Kontrollen und Festnahmen insbesondere von Kaukasiern gekommen. Dieses Vorgehen hatte aber einen einsehbarensicherheitspolitischen Anlass und richtete sich auch nicht in erster Linie gegen Kaukasier, sondern gegen Verdächtige, welche zwar vor allem in den Reihen der Kaukasier vermutet werden, wofür es aber auch sachliche, ermittlungstechnische Anhaltspunkte gab und gibt. So hatte etwa der tschetschenische Feldkommandant Basajew einen „totalen Krieg auf dem Gebiet Russlands“ angekündigt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2001, S. 9). Zum anderen ist dieses teilweise überzogene, rechtsstaatlichen Anforderungen und der Achtung der Menschenwürde nicht gerecht werdende Vorgehen in der Praxis offenbar weitgehend durch ein allgemein nicht ausgeprägtes oder gar verinnerlichtes rechtsstaatliches Selbstverständnis vieler Amtswalter bzw. eine insoweit fehlende Tradition der Sicherheitsbehörden bedingt, welches bei vergleichbarem Anlass in etwa gleichem Ausmaß auch andere Volkszugehörige treffen würde.

Soweit demnach von Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens (und der oben genannten weiteren Regionen) durch die Verweigerung von Registrierungen, polizeiliche Übergriffe, ungerechtfertigte strafrechtliche Anschuldigungen oder fremdenfeindliche Aggressionen auszugehen ist, handelt es sich entweder nicht um asylrelevante Übergriffe oder sie erreichen nicht, auch nicht in der Gesamtschau, eine Häufigkeit bzw. Intensität, dass sie asylrelevante Übergriffe für tschetschenische Flüchtlinge wie den Kläger als nicht ganz entfernte und damit durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen.

Tschetschenen wird in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens entweder wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder wegen ihrer regionalen Herkunft zwar mit signifikanter Häufigkeit die Registrierung, d.h. die amtliche Bestätigung darüber verweigert, dass sie sich am Ort ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts angemeldet haben. Diese verbreitete rechtswidrige Praxis ist im Regelfall (d.h. vorbehaltlich besonderer, sich aus der Person eines Betroffenen ergebender Umstände) asylrechtlich jedoch irrelevant, da das Vorenthalten der Einstempelung in den Inlandspass, durch den die erfolgte Anmeldung einer Person beurkundet wird, als solches nicht mit einer Verletzung der in § 60 Abs. 1 AufenthG erwähnten Schutzgüter „Leben“, „körperliche Unversehrtheit“ und „Freiheit“ einhergeht, und ein derartiges behördliches Verhalten weder die Menschenwürde verletzt noch hierdurch im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a

der Qualifikationsrichtlinie grundlegende Menschenrechte schwerwiegend beeinträchtigt werden. Zwar legalisiert erst eine Registrierung den Aufenthalt des Betroffenen; zudem ist sie Voraussetzung für den Zugang zur Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum (prinzipiell) kostenlosen Gesundheitssystem, zum offiziellen Arbeitsmarkt sowie für den Bezug von Kindergeld und Rente (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007, S. 29, sowie Gannuschkina, Ausarbeitung vom 25. November 2006, S. 6). Die Ausgrenzung aus der staatlichen Rechtsgemeinschaft, die der fehlende Besitz einer Registrierung in Bezug auf wichtige Lebensbereiche deshalb nach sich ziehen kann, wird jedoch, was die Legalität des Aufenthalts anbetrifft, dadurch spürbar gemildert, dass die Registrierungspflicht nunmehr erst nach 90 Tagen ab dem Beginn des Aufenthalts an einem Ort Platz greift (Gannuschkina, ebda., S. 4 f.). Da diese Regelung nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten nunmehr auch tatsächlich angewendet wird (ebda. S. 5), sind innerhalb der ersten drei Monate auch Tschetschenen vor polizeilichen und administrativen Sanktionen wegen fehlender Registrierung sicher.

Da in polizeilichen Sistierungen, Durchsuchungen sowie kurzzeitigen Eingriffen in die persönliche Fortbewegungsfreiheit, so lange sie sich innerhalb des auch in einem Rechtsstaat üblichen Rahmens halten, keine Verfolgungshandlungen im asylrechtlichen Sinne liegen, scheidet die Tatsache, dass sich Tschetschenen nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen häufiger als andere Bewohner der Russischen Föderation mit derartigen Maßnahmen konfrontiert sehen, von vornherein als Anknüpfungspunkt für die Bejahung einer kollektiven Verfolgung der Angehörigen dieser Volksgruppe aus.

Soweit pauschal behauptet wurde, in Zusammenhang mit Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen komme es „nicht selten zu tätlichen Übergriffen und anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei“ (amnesty international an den VGH München vom 16. April 2004, S. 2), und Tschetschenen müssten ständig befürchten, mittels gefälschter Beweismittel eines Verbrechens beschuldigt zu werden (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 6, und Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 4), lassen die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht den Schluss zu, dass tschetschenische Flüchtlinge wie der Kläger in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und außerhalb der oben genannten weiteren Gebiete) derartige Repressalien nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu befürchten haben. Dagegen spricht beispielsweise, dass der Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 (S. 39) nur einen einzigen Vorfall (nämlich die Art und Weise der Verhaftung dreier Tschetschenen in Twer am 17. Juni 2006) und der

Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007 (S. 82 f.) nur zwei Vorfälle (Art und Weise der Verhaftung zweier Tschetschenen in Moskau im Mai 2007 und der Verurteilung eines Tschetschenen in Twer im April 2007) referiert, die die vorgenannte Behauptung ggf. stützen könnten, obwohl diese Ausarbeitungen jeweils ein eigenes, mit „gesetzeswidrige Verhaftungen und Verfolgungen“ überschriebenes Kapitel enthalten. Die dort sonst erwähnten Vorkommnisse sind demgegenüber eher geeignet, die Behauptung zu widerlegen. Tschetschenen würden (heute noch) in relevanter Häufigkeit mit ungerechtfertigten strafrechtlichen Vorwürfen überzogen bzw. bei Kontakten mit der Miliz in menschenrechtswidriger oder asylrechtlich sonst relevanter Weise behandelt. Die nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 82 f.) im August 2007 in Pawlow festgenommenen beiden Tschetschenen sind vom Gericht freigesprochen worden, nachdem sie zunächst eine fünftägige Arreststrafe wegen Nichtbefolgung einer Milizanordnung erhalten hatten. Dabei räumt Gannuschkina selbst ein, bei der Lektüre der Papiere den Eindruck gewonnen zu haben, die beiden Männer hätten beim örtlichen Fahndungsamt in grober Form ihre Registrierung gefordert und auf die Aufforderung, den Raum zu verlassen, nicht reagiert. In der Sache der im Mai 2007 in Moskau inhaftierten beiden Tschetschenen (ebda., S. 84) hätten sich inzwischen Abgeordnete des tschetschenischen Parlaments für diese eingesetzt und ein Teil der Anschuldigungen sei fallen gelassen worden. Bei dem im April 2007 verurteilten Tschetschenen hat das Oberste Gericht nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 82) das Urteil aufgehoben, allerdings das erneute erstinstanzliche Urteil bestätigt, wobei eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Vorbereitung sei. Von einer menschenrechtswidrigen Behandlung ist in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht berichtet worden. Zur vorübergehenden Festnahme von zwei Tschetschenen kam es nach Darstellung von Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006, S. 37), weil sie auf einer Baustelle in Moskau tätig waren, auf der eine größere Zahl illegaler, aus Zentralasien stammender Beschäftigter angetroffen wurde. Wenn sie länger als die anderen bei dieser Razzia überprüften Personen festgehalten wurden, so war dafür nach den Angaben von Gannuschkina (ebda.) ursächlich, dass sie unflätige Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Miliz getätigt haben sollen. Wesentlich ist an diesem Vorkommnis vor allem, dass die beiden Tschetschenen nach 48 Stunden – mithin unter Einhaltung einer Zeitspanne, bis zu der die vollziehende Gewalt auch nach deutschem Recht (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG) einen Festgenommenen längstens ohne richterliche Entscheidung in Gewahrsam halten darf – freigelassen wurden, ohne dass sie im Polizeigewahrsam körperlich oder seelisch misshandelt worden seien. Auch die Tschetschenen und Dagestaner, die nach der Schilderung von Gannuschkina

(ebda., S. 37 f.) am 15. Juli 2006 in Moskau nach einem Schusswechsel zwischen verschiedenen Banden deswegen festgenommen wurden, weil sie der Beteiligung an der Schießerei verdächtigt wurden, kamen nach 24 Stunden aus dem Polizeigewahrsam frei, ohne dass sie ausweislich der Darstellung von Memorial dort – abgesehen von unterbliebener Verpflegung – in rechtswidriger Weise behandelt wurden. Ursächlich für die im März 2006 erfolgte Verhaftung von drei Tschetschenen war nach der Darstellung von Gannuschkina (ebda., S. 38), dass sie der Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Bande beschuldigt wurden. Die Behauptung von Gannuschkina, dieser Vorwurf sei „gefälscht“ (ebda.), ist nicht belegt; gegen ihre Richtigkeit spricht, dass gegen den erstgenannten der drei Festgenommenen bereits 2003 ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war. Für die Richtigkeit des inhaltsgleichen, gegen einen weiteren Tschetschenen erhobenen Vorwurfs spricht, dass man auch gegen ihn bereits im Jahr 2000 wegen Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Vereinigung ermittelt hatte und in seinem Keller Soldatenuniformen vorgefunden worden waren (ebda., S. 40). Dass er sich aus Anlass der im Jahr 2005 erfolgten Festnahme einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt gesehen habe, macht Gannuschkina ebenso wenig geltend, wie eine diesbezügliche Behauptung in Bezug auf die drei vorerwähnten Tschetschenen aufgestellt wird (ebda., S. 39 f.).

Soweit nach der Darstellung von Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 rechtskräftig verurteilte, in Gefängnissen oder Lagern einsitzende Tschetschenen dort Übergriffen des Personals ausgesetzt waren, müssen derartige Vorkommnisse bei der Beurteilung der Frage, ob Angehörige dieser Ethnie, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer regionalen Herkunft Gefahr laufen, gruppenverfolgt zu werden, außer Betracht bleiben, da bei solchen Personen ein zusätzliches, risikoerhöhendes Merkmal vorliegt. Aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen kann zugunsten eines bestimmten Ausländers die Gefahr einer Gruppenverfolgung nur hergeleitet werden, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das der betroffene Ausländer mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Eine solche Vergleichbarkeit besteht zwischen rechtskräftig verurteilten, in Gefängnissen oder Lagern einsitzenden Tschetschenen und auf freiem Fuß lebenden Angehörigen dieser Volksgruppe, die sich vorübergehenden polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt sehen, nicht.

Von fremdenfeindlichen, mit Angriffen auf Leib, Leben oder Freiheit oder auf grundlegende Menschenrechte einhergehenden Verhaltensweisen von Privatpersonen sind

Tschetschenen in der Russischen Föderation keinesfalls in solcher Häufigkeit betroffen, dass davon gesprochen werden könnte, jeder Angehörige dieser Ethnie sei von solchen Ausschreitungen nicht nur möglicherweise, latent oder potenziell, sondern wegen seiner Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet. Den in der Russischen Föderation zu verzeichnenden fremdenfeindlichen Vorkommnissen, die insbesondere von rechtsradikalen russischen Kräften verübt wurden, fielen nahezu ausnahmslos Angehörige anderer Volksgruppen – namentlich Schwarzafrikaner, Asiaten mit mongolischem Erscheinungsbild, Menschen aus dem indischen Kulturkreis sowie andere Kaukasier als Tschetschenen – zum Opfer (Gannuschkina, Memorial-Jahresbericht 2005 vom 1. Juli 2005, S. 6 f.). Dies bestätigen die aktuellen Erkenntnisse des Bundesamtes (Ausarbeitung vom 1. Februar 2008, S. 6), wonach die meisten der von Januar bis November 2007 registrierten 216 ethnisch motivierten Überfälle in Russland auf ethnische Russen, Usbeken, Tadschiken, Aserbaidschaner, Armenier und Kirgisen verübt worden sind, wobei sich die meisten Übergriffe in Moskau und dem Gebiet Moskau, St. Petersburg, der Region Nishnij Novgorod und Rostov am Don ereignet haben.

Der Annahme einer inländischen Fluchtalternative steht die Einschätzung von Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2007, es sei für die absolute Mehrheit der tschetschenischen Flüchtlinge nicht möglich, in anderen Regionen der Russischen Föderation eine Existenz zu gründen (S. 11), nicht entgegen. Die Ausführungen betreffen zum einen überwiegend Schwierigkeiten bei der Registrierung (S. 11-13 u. 16), die – wie bereits ausgeführt – keine politische Verfolgung begründen würden und im Übrigen ein zumutbares Auskommen nicht ausschließen (siehe hierzu nachfolgend). Zum anderen sind sie, soweit sie sich auf Übergriffe gegen tschetschenische Flüchtlinge beziehen (S. 14, 16), zu pauschal, als dass über die theoretische Möglichkeit hinaus, Opfer eines Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte dafür bestünden, dass tschetschenische Flüchtlinge wie durchaus mit der realen Möglichkeit eines Übergriffs rechnen müssten. Reinke/Hetzer weisen lediglich allgemein ohne nähere Angaben auf fremdenfeindliche Übergriffe durch die Bevölkerung und staatliche Kontrollen mit einhergehenden Repressalien hin (S. 14), auf eine schwierige Sicherheitslage und eine besondere Gefahr für ins Ausland geflohene Tschetschenen, die oftmals unter Verdacht stünden, wegen angeblicher Verbindungen zu Widerstandskämpfern geflohen zu sein (S. 16). Gleiches gilt, soweit Reinke/Hetzer unter Berufung auf die Ausarbeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. Januar 2007 eine sehr hohe Gefahr für Leib und Leben tschetschenischer Flüchtlinge in Inguschetien, Dagestan, Nord-Ossetien oder Karbadino-Balkarien annehmen (S. 14). Im Übrigen hat das Gericht diese Gebiete bereits bei der Prüfung ausgeklammert, ob für

tschetschenische Flüchtlinge eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation besteht.

Für ein „flächendeckendes“, eine reale Gefahr begründendes Vorgehen des russischen Staates gegen zehntausende von tschetschenischen Flüchtlingen und zehntausende von jeher außerhalb Tschetscheniens in der übrigen Russischen Föderation lebende Tschetschenen gibt es im Übrigen auch keinen einsehbaren Grund. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 (S. 20) waren laut Angaben des UNHCR Ende Juli 2007 knapp 30.000 tschetschenische Binnenflüchtlinge offiziell registriert, davon rund 15.000 in Inguschetien und 6.500 in Dagestan. Außerdem gibt es danach etwa 40.000 tschetschenische Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Russland außerhalb dieser drei Republiken. Darüber hinaus gibt es danach in praktisch allen russischen Großstädten eine tschetschenische Diaspora, z.B. von 200.000 Tschetschenen in Moskau (nach Angaben der Tschetschenischen Vertretung in Moskau), 70.000 im Gebiet Rostow, 40.000 in der Region Stawropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten Abdurachmanow vom 5. Juni 2006). Hinsichtlich des Interesses, Tschetschenien wieder unter Kontrolle zu bringen, würde den russischen Staat ein Vorgehen gegen Tschetschenen, welche nicht direkt in Tschetschenien kämpfen oder gekämpft haben und auch nicht außerhalb Tschetscheniens Anschläge verüben oder sich sonst besonders für die tschetschenische Sache engagieren, diesem Ziel nicht näher bringen, sondern die Russische Föderation sähe sich dann einem nochmals verstärkten internationalen Druck ausgesetzt und zudem der Erhöhung des Risikos, dass die Auseinandersetzung noch intensiver und großflächiger in die Russische Föderation getragen würde (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 14. September 2007 – AN 10 K 07.30008 – Juris).

bb) Zurückkehrenden tschetschenischen Volkszugehörigen ist es auch möglich, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und der o.g. Gebiete) ein zumutbares Unter- und Auskommen zu finden. Dabei wird es den Betroffenen regelmäßig zwar nicht leicht gemacht; in der Regel wird es ihnen administrativ erschwert, insbesondere einen legalen Aufenthalt und diesen wiederum insbesondere an bestimmten Orten zu nehmen. Dies ist im Endeffekt jedoch nicht unmöglich, mag es auch nicht immer am bevorzugten Ort oder stets auf Anhieb möglich sein. In diesem Zusammenhang ist auf die Verhältnisse in der Russischen Föderation insgesamt abzustellen, insbesondere ohne die Verhältnisse in den russischen Großstädten, wie etwa Moskau und St. Petersburg, zu verallgemeinern, weil dort u.a. wegen der angespannten Wohnraumsituation ein besonderer Zuwanderungsdruck für die hinsichtlich der restlichen Russischen Föderation

ration (mit Ausnahme Tschetscheniens) nicht repräsentativen Verhältnisse ursächlich ist, wovon im Übrigen nicht nur Tschetschenen betroffen sind.

(1) Bei hinreichendem Bemühen können russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit in der Russischen Föderation eine Registrierung erreichen.

Gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung Russlands hat jeder Bürger der Russischen Föderation das Recht, „ungehindert in die Russische Föderation zurückzukehren“, und Art. 27 Abs. 1 bestimmt: „Jeder, der sich legal auf dem Territorium der Russischen Föderation befindet, hat das Recht, sich frei hin und her zu bewegen und den Aufenthaltsort und den Wohnsitz zu wählen“. Art. 19 Abs. 2 der Verfassung verbietet umfassend Diskriminierungen, insbesondere wegen der Rasse, der Nationalität, der Herkunft und des Wohnsitzes. Unterhalb der Verfassung ist für die Begründung und Änderung des Wohnsitzes auf der Ebene der föderalen Gesetze das Gesetz vom 25. Juni 1993 (zuletzt geändert am 18. Juli 2006) maßgebend, das seinerseits durch „Verfahrensbestimmungen der Registrierung und der Streichung der Registrierung der Bürger der Russischen Föderation aus der Registrierungsakte am Aufenthaltsort und am Wohnort in den Grenzen der Russischen Föderation“, bestätigt mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 17. Juli 1995, in der Fassung vom 22. Dezember 2004, konkretisiert wird. Danach gilt das folgende Verfahren: Der Bürger, der seinen Wohnsitz ändern bzw. neu begründen will, hat bei der zuständigen Behörde des von ihm gewählten (neuen) Wohnortes binnen 7 Tagen nach seiner Ankunft einen förmlichen Antrag auf Registrierung des ständigen Wohnsitzes zu stellen und dabei seinen „Pass oder ein anderes ihn ausweisendes Dokument“ vorzulegen. Bei der Registrierbehörde des neuen Wohnsitzes beantragt er (auf dem unteren Teil des Formulars Nr. 6) zugleich auch seine Streichung aus der Registrierung am bisherigen Wohnsitz. Die neue Meldebehörde hat gemäß Punkt 6.4. der vom Innenministerium der Russischen Föderation am 23. Oktober 1995 erlassenen „Instruktion über die Anwendung der Verfahrensbestimmungen...“ (zuletzt geändert am 16. September 2002) binnen 3 Tagen nach der Registrierung der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes den Antrag auf Streichung bzw. Abmeldung zu übermitteln, mit der Maßgabe, ihr die erfolgte Streichung aus der Registrierung am früheren Wohnsitz mitzuteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, ist das Verfahren abgeschlossen. Die Registrierung am neuen Wohnort wird nach Punkt 3.3 der „Empfehlungen“ zur Instruktion durch einen Stempel im Pass vermerkt (vgl. zum Vorstehenden Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 25 f.).

Sollten die amtlichen Stellen entgegen der Rechtslage eine Registrierung verweigern, können sich Tschetschenen hiergegen mit sehr guten Erfolgsaussichten zur Wehr setzen. In den Memorial-Jahresberichten von Gannuschkina sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen es durch die Einschaltung von Abgeordneten, Journalisten, Menschenrechtsorganisationen oder Rechtsanwälten sowie erforderlichenfalls durch das Beschreiten des Rechtswegs gelungen ist, Tschetschenen eine Registrierung zu verschaffen; dies gilt selbst in Moskau. In den Fallschilderungen, die mit der Feststellung abbrechen, Tschetschenen sei die Registrierung verweigert worden, fehlt praktisch durchgängig eine Aussage darüber, ob der Betroffene gebührende Anstrengungen unternommen hat, um den Status der Illegalität zu vermeiden bzw. zu beenden. Es muss vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass für das Fehlen einer Registrierung in vielen Fällen auch die mangelnde Bereitschaft von Tschetschenen ursächlich ist, die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies bestätigt der von Gannuschkina im Memorial-Jahresbericht 2003 (S. 21 f.) geschilderte Fall einer Tschetschenin, die so lange ohne Registrierung im Gebiet von Moskau lebte, als sich für sie hieraus keine Schwierigkeiten ergaben, und die sich erst dann entschied, sich anzumelden, als die örtliche Miliz im Gefolge des Terroranschlags vom Oktober 2002 begann, sich in der Schule nach nicht angemeldeten Tschetschenen zu erkundigen (vgl. zu Vorstehendem VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006, a.a.O., Rn. 63 ff.). Ist ein Tschetschene aber willens, seinen Aufenthalt zu legalisieren, so steht ihm z.B. in Gestalt der 58 Beratungsstellen der Organisation „Migration und Recht“ (Memorial) ein russlandweites Netz zur Verfügung, in dem jährlich mehr als 20.000 Menschen beraten werden (Gannuschkina, Ausarbeitung vom 25. November 2006, S. 1) und mit dessen Unterstützung er seine Rechte mit guten Erfolgsaussichten durchsetzen und gegen staatliche Willkür Schutz finden kann. Soweit nicht bereits mit außerprozessualen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann (nach den Darstellungen in den Memorial-Jahresberichten von Gannuschkina genügt zu diesem Zweck bisweilen bereits die persönliche Vorsprache einer rechtskundigen Person bei einem Vorgesetzten des die Registrierung verweigernden Amtsträgers oder die Einschaltung der Staatsanwaltschaft, der in Russland die Funktion einer Aufsichtsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zukommt), darf zumindest in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vor Gericht Recht erhalten wird. Denn die russischen Gerichte üben Verwaltungskontrolle nach US-Vorbild aus; behördliche Bescheide können vor dem örtlich zuständigen Bezirksgericht angefochten werden (Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 24. November 2005, S. 17). Die Gerichte sind die einzigen staatlichen Institutionen in Russland, die Tschetschenen Rechtsschutz gewähren (Heinrich/Lobova, ebda.).

Darüber hinaus lässt sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass die Registrierungsschwierigkeiten „flächendeckend“ in der Russischen Föderation bestehen. Es gibt Regionen, in denen keine örtlichen Vorschriften zur Registrierung erlassen worden sind oder diese nicht restriktiv angewandt werden, in denen also eine Registrierung leichter möglich ist. Das gilt vor allem für Südrussland mit der Wolga-Region sowie ganz allgemein für die ländlich geprägten („unproblematischen“) Bereiche der Russischen Föderation (Auswärtiges Amt, Lagebericht Tschetschenien vom 30. August 2005, S. 16, Ad-hoc Berichte vom 16. Februar 2004, S. 19, und vom 13. Dezember 2004, S. 14 sowie Auskunft an das OVG Koblenz vom 19. Januar 2004, S. 2). Dort ist die Registrierung auch deshalb einfacher zu erlangen, weil der als Registrierungsvoraussetzung notwendige Wohnraum finanziell erheblich günstiger ist als etwa in Moskau (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. August 2005, S. 16, und Auskunft an den VGH München vom 12. November 2003). Nicht einmal die Menschenrechtsorganisationen gehen von einer „flächendeckenden“ Verweigerung der Registrierung bei tschetschenischen Volkszugehörigen aus. So beschreibt etwa amnesty international in der Auskunft an den VGH München vom 16. April 2004 (S. 1 f.) die Problematik mit unbestimmten Begriffen wie „zahlreiche Städte“, „vielerorts“, „in weiten Teilen Russlands“ und räumt ein, dass eine restriktive Registrierungspraxis konkret nur aus bestimmten (verhältnismäßig wenigen) Regionen bzw. Teilrepubliken bekannt sei, nämlich Nischni Nowgorod, Kaliningrad, den südlichen Republiken bzw. Regionen Stawropol, Krasnodar, Kabardino-Balkarien, Karatschajewo-Tscherkessien und Nordossetien-Alanien sowie dem sibirischen Gebiet Tomsk. Das erscheint angesichts dessen auch plausibel, dass in der Wolga-Region ca. 40.000 tschetschenische Flüchtlinge leben.

Bei dieser Sachlage geht das Gericht davon aus, dass es Tschetschenen bei allen Schwierigkeiten – gegebenenfalls nach mehreren Versuchen und mit der Unterstützung von Abgeordneten, Vertretern von Menschenrechtsorganisationen wie Memorial sowie einflussreicher Persönlichkeiten – gelingen kann, einen legalen Aufenthalt in der Russischen Föderation zu begründen.

(2) Im Übrigen können Tschetschenen auch ohne eine legale Registrierung ein zumutbares Auskommen finden. Die vergleichsweise hohe Zahl der in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens lebenden Tschetschenen belegt, dass es unabhängig von bürokratischen Schwierigkeiten (etwa bei Registrierung oder Ausweispapierbeschaffung), teilweisen Diskriminierungen und auch Übergriffen von Behördenangehörigen und trotz Ressentiments in der Bevölkerung möglich ist, zumindest einen fakti-

schen Aufenthalt zu erlangen und – wenn auch auf dem landesüblichen niedrigen Niveau – dabei eine wirtschaftliche Grundlage zu finden und sei es auch nur im Bereich der – sehr weit verbreiteten (Auswärtiges Amt an das VG Stuttgart vom 30. Juni 2000, S. 2) – Schattenwirtschaft. Diese Auffassung wird zudem durch das Vorbringen vieler „kaukasischer“, auch tschetschenischer Kläger bestätigt, welche angeben, auch ohne Papiere langjährig und bis in die jüngste Zeit in den verschiedensten Regionen der Russischen Föderation gelebt zu haben, dies selbst etwa in Moskau, wenn auch dort ab 1999 ein starker Kontrolldruck, verbunden oft mit Übergriffen und der Notwendigkeit von Schmiergeldzahlungen, eingesetzt habe (vgl. etwa auch den tschetschenischen Kläger eines Verfahrens vor dem VG Augsburg, der bestätigt hat, es gebe sehr viele Methoden, um in Russland ohne Registrierung zu leben, Urteil vom 12. Juni 2006 – Au 2 K 05.30203 – Juris Rn. 19). Es ist daher davon auszugehen, dass eine Registrierung oder das Innehaben von Personalpapieren zwar durchaus hilft, das Leben in der Russischen Föderation leichter zu gestalten, jedoch nicht unabdingbare Voraussetzung dafür ist, Lebensverhältnisse zu schaffen, welche – unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensstandards in der Russischen Föderation – als zumutbar anzusehen sind. Insofern überbewerten der UNHCR und Gannuschkina (Memorial) die – zwar verbreitet vorkommenden – administrativen Schwierigkeiten und Diskriminierungen. Die Auskunft von Gannuschkina (Memorial) an den VGH Kassel vom 17. Mai 2007 (S. 10) gibt nichts Gegenteiliges her, weil dort nicht zur aufgeworfenen Auskunftsfrage Stellung genommen und zu Unrecht lediglich auf Dagestan und den Bezirk Chasavjurt als alleinige Orte einer tschetschenischen Diaspora eingegangen wird. Auch der UNHCR schließt in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 eine inländische „Relokationsmöglichkeit“ nicht schlechthin für die gesamte Föderation aus, zudem stellt er in seiner Auskunft vor allem auf die Möglichkeit einer rechtlich gesicherten Stellung für Flüchtlinge ab und schließt nicht begründet aus, dass auch ein faktischer Aufenthalt ohne unzumutbare Bedingungen möglich ist. Nach der Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 28) haben nicht wenige Tschetschenen immer wieder Wege gefunden, um sich trotz aller Widrigkeiten eine Existenz außerhalb Tschetscheniens aufzubauen, sei es dass sie kraft verwandtschaftlicher oder sonstiger Beziehungen über Protektion und Fürsprecher in der tschetschenischen Diaspora verfügen, sei es dass sie über eigene beträchtliche Geldmittel verfügen.

(3) Die Gebiete, in denen eine inländische Fluchalternative offen steht, sind für den Kläger auch erreichbar. Denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in die Russische Föderation nicht dorthin gelangen könnte oder gar mit einer zwangsweisen Rückführung nach Tschetschenien rechnen müsste (Auswärtiges Amt,

Ad hoc-Bericht Tschetschenien vom 16. Februar 2004, S. 19). Selbst für den Fall, dass die behördliche Registrierung außerhalb Tschetscheniens verweigert werden sollte, bestünde für den Kläger keine reale Gefahr, zwangsweise nach Tschetschenien zurückkehren zu müssen. Für eine Rückverbringung von russischen Staatsangehörigen aus einem Landesteil, in dem sie nicht registriert sind, in ihre Heimat besteht keine Rechtsgrundlage, und es dürfte dem russischen Staat hierfür auch an Mitteln fehlen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005 – 11 A 2307/03.A – juris, Rn. 107 f. unter Bezugnahme auf die jeweils dem VGH München erteilten Auskünfte des UNHCR vom 29. Oktober 2003, des Auswärtigen Amtes vom 12. November 2003 und von amnesty international vom 16. April 2004).

(4) Die inländische Fluchtalternative scheitert weiterhin nicht am fehlenden Existenzminimum. Auch in den Fällen, in denen es tschetschenischen Volkszugehörigen nicht gelingt, eine Registrierung zu erhalten, besteht keine Gefahr der Verelendung und des Hungertodes. Soweit Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker in ihrer Auskunft an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007 (S. 11) für die „absolute Mehrheit der tschetschenischen Flüchtlinge“ bei fehlender Registrierung keine Existenzmöglichkeit in der Russischen Föderation erkennen, wird dies nicht belegt. Dabei wird zudem außer Acht gelassen, dass bereits eine ganz erhebliche Anzahl nicht registrierter Tschetschenen über Jahre (irgend-) ein Auskommen in der Russischen Föderation gefunden hat und findet. Gannuschkina (Memorial-Jahresbericht 2007 vom 1. Dezember 2007, S. 78 ff.) führt aus, dass nicht registrierte Binnenflüchtlinge weniger Rechte als registrierte haben, belegt aber ebenfalls nicht, dass zumutbare Anstrengungen zur Existenzsicherung unmöglich erscheinen. Es liegen auch keine Erkenntnisse dazu vor, dass es unter der erheblichen Anzahl in verschiedenen russischen Regionen niedergelassenen Tschetschenen zu gravierenden Versorgungsengpässen oder gar zu Hungersnöten oder vergleichbaren humanitären Katastrophen gekommen wäre (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 23. Juni 2005 – 2 R 11/03 – juris, Rn. 48). Wenngleich ein Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen an das Erfordernis einer behördlichen Registrierung geknüpft ist, stellen die Bewohner der Russischen Föderation, die unter oder nur am Rande des Existenzminimums leben, in Ermangelung gegenteiliger Erkenntnisse trotz ihrer schwierigen materiellen Lage und der permanenten russischen Wirtschaftskrise ihr Überleben in verschiedener Art und Weise sicher. Dies gilt ersichtlich auch für tschetschenische Flüchtlinge, die sich außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation aufhalten (OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005, a.a.O., Rn. 202).

Selbst dann, wenn man meinte, das wirtschaftliche und soziale Existenzminimum in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens sei nicht gewährleistet, würde dies keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006, a.a.O., Rn. 91). Denn das Fehlen des wirtschaftlichen und sozialen Existenzminimums wäre nicht verfolgungsbedingt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. Juli 2003 – 2 BvR 32/03 – DVBl. 2004, 111, 112). Nach der vorliegenden Erkenntnislage war und ist nämlich die allgemeine Lage in Tschetschenien im Verhältnis zu anderen Regionen der Russischen Föderation weitaus schlechter. Wohnraum steht nicht ausreichend zur Verfügung, auch nicht in der Form von Übergangsunterkünften. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, etc.) ist weitgehend zerstört. Die Arbeitslosigkeit beläuft sich auf 80 %. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist insbesondere in Grosny äußerst mangelhaft. Hilfslieferungen internationaler Hilfsorganisationen erfolgen nur sehr begrenzt und punktuell. Das Gesundheitssystem ist weitgehend zusammengebrochen, so dass die medizinische Versorgung unzureichend ist. Von der zugesagten massiven Wiederaufbauhilfe werden große Summen veruntreut und es herrscht eine weit verbreitete Korruption (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Nordkaukasus, Januar 2007, S. 8 f.).

Bei dem Kläger muss indes berücksichtigt werden, dass er jedenfalls in Tschetschenien noch über einen familiären Rückhalt verfügt, da zumindest sechs seiner Geschwister und die Mutter dort leben sollen. Ob die „reichen Verwandten“ in Moskau noch dort aufhältig sind, kann offen bleiben.

cc) Auch der Umstand, dass der Kläger einen neuen (Inlands-) Pass benötigt, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Die Gültigkeit der alten „sowjetischen“ Inlandspässe endete am 30. Juni 2004 (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Februar 2006, S. 25); zudem ist nach dem Erlass der Regierung der Russischen Föderation Nr. 828 vom 8. Juli 1997, zuletzt geändert mit Erlass vom 2. Juli 2003, jeder Staatsangehörige der Russischen Föderation verpflichtet, sich im Laufe seines Lebens, beginnend mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs, drei Inlandspässe ausstellen zu lassen, wobei der erste Umtausch im Alter von 20 und der zweite im Alter von 45 Jahren vorgeschrieben ist (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 2).

Zwar war bislang ein neuer Inlandspass bei dem Meldeamt zu beantragen, bei dem der Betreffende bisher (offiziell) registriert ist (Auswärtiges Amt an das VG Berlin vom 22. November 2005, Nr. 4), weil die Geltungsdauer des Befehls Nr. 347, der einen Pass-

umtausch auch an einem mit dem Ort der letzten Anmeldung nicht identischen Wohnort des Betroffenen vorsah, zwischenzeitlich ausgelaufen war und es auch sonst keine Sonderregelungen für Tschetschenen mehr gab (ebda., Nrn. 1 und 7). Dies hatte zur Folge, dass z.B. ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, der offiziell in Tschetschenien registriert war, nur dort einen (neuen) russischen Inlandspass beantragen konnte. Jedoch ist inzwischen eine Neuregelung über die Ausstellung von Inlandspässen in Kraft gesetzt worden. Seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20. Dezember 2006 kann die Ausstellung eines Passes „am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung“ erfolgen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 28; Auskunft an das VG Köln vom 4. Dezember 2007, S. 1). Dafür, dass es für tschetschenische Volkszugehörige trotz dieser neuen Rechtslage schwierig oder gar unmöglich ist, am Ort der Antragstellung einen neuen Pass zu erhalten, gibt es keine Anhaltspunkte. Gannuschkina berichtet im Memorial-Jahresbericht 2007 (S. 81) lediglich pauschal, die neue Vorschrift werde „bei weitem nicht immer angewandt“, und referiert für den Beobachtungszeitraum bis Oktober 2007 nur über zwei Fälle in Saratow, die nach ihrer Ansicht zeigten, dass „einigen Beamten“ nicht in den Kopf zu gehen scheine, dass Tschetschenien auch Russland sei und Umsiedler aus Tschetschenien russische Staatsbürger seien. Zudem hat die Betreffende in einem der Fälle ausweislich des Berichtes innerhalb eines Tages einen Pass erhalten, nachdem sie auf Rat des (örtlichen) Memorial-Büros einen Brief an die Migrationsbehörde geschrieben hatte. Der andere Fall soll vergleichbar gewesen sein.

Selbst bei Zugrundelegen der bisherigen Rechtslage bzw. einer erforderlichen Passausstellung in Tschetschenien ergäbe sich keine andere Beurteilung. Die Notwendigkeit, zwecks Erlangung eines neuen Inlandspasses Tschetschenien aufzusuchen, bestand nur für wenige Tage. Denn der Erlass Nr. 828 sieht für dieses Verwaltungsgeschäft eine maximale Bearbeitungsdauer von zehn Tagen vor (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 3). Auskünften der Pass- und Visaverwaltung der Tschetschenischen Republik in Grosny zufolge wird diese Frist auch in Tschetschenien in der Regel eingehalten (ebda.). Bei noch notwendigen Rückfragen kann die Ausstellung allerdings bis zu einem Monat dauern. In diesen Fällen kann dem Antragsteller jedoch ein vorübergehender Ausweis ausgestellt werden, so dass er Tschetschenien verlassen und sich zu seinem aktuellen Wohnort begeben kann und er nur zur Passübergabe nochmals anreisen muss (ebda.).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger einen Inlandspass nicht innerhalb der normativ vorgegebenen Zehn-Tages-Frist erhalten könnte. Da er nach Akten-

lage derzeit weder über einen Reisepass noch über ein sonstiges Dokument verfügt, mit dem er in die Russische Föderation einreisen könnte, ist seine Abschiebung oder seine freiwillige Rückkehr in den Heimatstaat nur möglich, wenn ihm eine russische Auslandsvertretung zuvor ein Rückreisedokument ausstellt (Auswärtiges Amt an das VG Berlin vom 22. November 2005, Nr. 8). Die Ausstellung eines solchen Dokuments setzt die vorherige Überprüfung der Identität der betreffenden Person durch die Innenbehörden der Russischen Föderation voraus (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 4). Wurde ein Rückreisedokument erteilt, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die für die Ausstellung eines Inlandspasses benötigten Unterlagen vorliegen (Auswärtiges Amt an den VGH München vom 3. März 2006, Nr. 5).

Der Kläger muss sich auch nicht zwangsläufig zehn Tage lang in Tschetschenien aufhalten. Ebenso wie in den Fällen, in denen die Bearbeitungsfrist bis zu einem Monat beträgt, steht es ihm frei, sich nur aus Anlass der Beantragung sowie am Tag der Abholung des neuen Inlandspasses nach Tschetschenien zu begeben und sich während der übrigen Zeit in nahe gelegenen anderen Landesteilen der Russischen Föderation aufzuhalten. Das Risiko, dass der Kläger an den beiden Tagen, an denen er sich notwendig nach Tschetschenien begeben muss, politischer Verfolgung ausgesetzt sein wird, ist angesichts der oben dargestellten Sachlage derart gering, dass nicht von einer „realen“ Gefahr für ihn gesprochen werden kann (vgl. zum Vorstehenden VGH München, Urteil vom 19. Juni 2006 – 11 B 02.31598 – Juris Rn. 42 ff.).

Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob – wie in zahlreichen bei der Kammer anhängigen Verfahren vorgetragen worden ist – bei der Passausstellung eine Vertretung, etwa durch Familienangehörige, möglich ist.

dd) Die vorstehenden Ausführungen gelten jedenfalls für „unauffällige“ tschetschenische Volkszugehörige, die sich im Tschetschenien-Konflikt für die tschetschenische Sache nicht besonders engagiert oder eines solchen Engagements verdächtig gemacht haben und deshalb konkret gesucht werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005 – 11 A 2307/03.A – Juris Rn. 171). Zu dieser „Risikogruppe“, die nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 (S. 26 unten) bei einer Rückführung „besondere Aufmerksamkeit“ durch die russischen Behörden erfährt und auf die daher die vorstehenden Ausführungen möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt anwendbar sind, zählen bekannte oder prominente Funktionäre oder Parteigänger Maschadows und der „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 14; so auch UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Okto-

ber 2007, S. 5, der allerdings auch solche Personen als besonders gefährdet ansieht, die „sehr niedrige“ offizielle Positionen im Regime Maschadow innehatten; hierfür werden jedoch keinerlei Belege angeführt), sowie die den russischen Sicherheitskräften bekannten Freischärler/Rebellen/Widerstandskämpfer bzw. die von ihnen als solche verdächtigt und deshalb konkret gesucht werden (Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 21; Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 14. Juni 2007, zu Frage 4; amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 9, mit Fallbeispielen S. 11-15; siehe hierzu auch VGH München, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 – juris, Rn. 68; Siegert an den VGH Kassel vom 20. April 2007, zu Frage 6; UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007, S. 5, spricht von „Mitgliedern illegaler, bewaffneter Formationen“; Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 11 u. S. 17, sprechen von Angehörigen von „Terrorismusverdächtigen“).

Soweit in den Auskünften auch Familienangehörige solcher (vermuteter) Widerstandskämpfer als besonders gefährdet angesehen werden, überzeugt dies für die bei der Prüfung einer inländischen Fluchtalternative allein relevanten Gebiete der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens (und der weiteren oben genannten Gebiete) nicht. Denn für die Russische Föderation außerhalb dieser Gebiete werden Vorfälle, die unter dem Aspekt der „Sippenhaft“ gesehen werden könnten, nicht berichtet (so auch VGH München, Urteil vom 24. Oktober 2007 – 11 B 03.30711 – S. 17 des Entscheidungsabdruckes). Insbesondere berichten weder Gannuschkina in ihren jüngsten Memorial-Jahresberichten (2007, S. 82-85, und 2006, S. 37-43) noch amnesty international (Auskunft an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 16-20) oder Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker (Auskunft an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 11-15) über derartige Vorfälle. Lediglich für Tschetschenien gibt es Erkenntnisse, dass Familienangehörige mutmaßlicher Rebellen als Geiseln genommen werden, um diese zur Aufgabe zu zwingen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 13. Januar 2008, S. 18, und vom 18. August 2006, S. 16; Auskunft von Reinke/Hetzer an den VGH Kassel vom 14. Juni 2007, S. 7 f.; Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 11). Diese „Risikobegrenzung“ auf Tschetschenien erscheint auch plausibel. Die vom ehemaligen Präsidenten der Russischen Föderation Putin betriebene Politik der „Tschetschenisierung“ des Tschetschenien-Konfliktes (s. hierzu Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 7 ff.) hat dazu geführt, dass der „Kadyrow-Clan“ in Tschetschenien immer mächtiger geworden und für die „Lösung“ des Tschetschenien-Konfliktes verantwortlich ist. Der Kadyrow-Clan betreibt dabei eine Doppelstrategie gegen die in den Untergrund abgedrängten Parteigänger einer unabhängigen (islamischen) „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ (Präsident Maschadow

sowie die „Feldkommandeure“ Basaev, Gelaev, Baraev usw.): Einerseits die persönliche Umwerbung der im Untergrund operierenden Feldkommandeure und Freischärler („boeviki“) mit dem Versprechen, sie im Falle ihrer Unterwerfung nicht nur nicht anzutasten, sondern sie vielmehr in die von Kadyrow kontrollierten bewaffneten Verbände einzugliedern. Andererseits die rücksichtslose Vernichtung der die Unterwerfung verweigernden Untergrundkämpfer mit allen, auch terroristischen Mitteln. Teil dieser Doppelstrategie sei gewesen und sei bis heute die Entführung, Einschließung, Bedrohung und ggf. Folterung von nahen Familienangehörigen widerstrebender boeviki (vgl. zum Vorstehenden Luchterhandt, a.a.O.). Dies betrifft jedoch nur Tschetschenien und nicht die übrige Russische Föderation und wird von der Einschätzung Luchterhandts in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 11 f.) bestätigt. Danach ist selbst in Tschetschenien die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten, sei es von Soldaten oder OMON-Mitgliedern, zu werden, auf Grund der Tschetschenisierung des Tschetschenienkonfliktes und nur noch quantitativ begrenzter Einsätze heute nur noch gering, während die Gefahr von Übergriffen seitens tschetschenischer Sicherheitskräfte, also den „kadyrovcy, jamadevcy und kakievcy“, immer noch relativ hoch einzuschätzen ist.

_____ Soweit auch (bewaffnete) Teilnehmer des 1. Tschetschenien-Krieges als besonders gefährdet angesehen werden (so VGH München, nicht rechtskräftiges Urteil vom 24. Oktober 2007 – 11 B 03.30710 – S. 34 des Urteilsabdruckes und rechtskräftiges Urteil vom 15. Oktober 2007 – 11 B 06.30875 – Juris Rn. 79), überzeugt dies (zumindest) für die Gebiete der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht, jedenfalls soweit es sich um Personen mit untergeordneten Funktionen gehandelt hat. Es ist schon nicht plausibel, dass die russischen Sicherheitskräfte diese Personen auch heute noch besonders im Blick haben sollten. Den russischen Sicherheitskräften ist (heute) daran gelegen, solcher (aktiver) Widerstandskämpfer/Rebellen habhaft zu werden, die mit neuen Aktivitäten die mühsam erreichte Stabilisierung in Tschetschenien gefährden könnten. Dass bei (bewaffneten) Teilnehmern allein des 1. Tschetschenien-Krieges, der bereits im August 1996 und damit vor mehr als 11 Jahren beendet worden ist, eine solche Gefahr angenommen werden könnte, ist jedenfalls für Teilnehmer in untergeordneten Funktionen unwahrscheinlich. Außerdem finden sich für diese Ansicht keine hinreichenden Belege. Insoweit führt der VGH München unter Bezugnahme auf den Memorial-Jahresbericht 2006 vom 20. September 2006 (S. 38 f.) lediglich den Fall von drei Männern an, die unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer verbotenen, bewaffneten Vereinigung verhaftet worden seien. Zudem finden sich in dem zitierten Memorial-Jahresbericht keinerlei Angaben zu einer Beteiligung der Männer an einem

der Tschetschenienkriege. Es wird nur ausgeführt, einer der drei Männer sei bereits 2003 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande inhaftiert, aber schließlich mit einer Art „Persilbescheinigung“ des örtlichen Chefs der Kriminalpolizei freigelassen worden, und der andere habe 1996 eine heute noch vorhandene Splitterwunde erlitten. Gegen diese Ansicht spricht auch, dass nach der Ausarbeitung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. Januar 2007 (S. 5) unter den vielen Übergelaufenen, die von der jüngsten im September 2006 verkündeten Amnestie für Widerstandskämpfer Gebrauch gemacht haben (nach der Ausarbeitung des schweizerischen Bundesamtes zur Amnestie in Tschetschenien vom 19. März 2007, zu 3., etwa 500 Personen; davon 200 als aktive Kämpfer geltende Personen, von denen 8 auf der nationalen Fahndungsliste gestanden haben), im Wesentlichen (nur) solche Kämpfer gewesen sein sollen, die zuletzt im 1. Tschetschenien-Krieg gekämpft hatten. Diese (früheren) Kämpfer aus dem 1. Tschetschenien-Krieg haben also offenbar kein besonderes Gefährdungspotential (mehr) für sich gesehen. Ein solches ergibt sich auch nicht aus dem Amnestie-Papier des IHF vom 16. Mai 2007, wonach amnestierte Tschetschenen in nicht geringer Zahl gewaltsam entführt und gefoltert worden sein sollen. In dem IHF-Papier werden nur drei Fälle von Kämpfern, die auf der Seite der Separatisten (nur) am ersten Tschetschenien-Krieg teilgenommen haben, geschildert (S. 13 f. und S. 34 ff.), die zudem einige Jahre (Oktober 2004, März 2005 und Mai 2005) zurückliegen.

Der Kläger gehört nicht der o.g. „Risikogruppe“ an, auf die die vorstehenden Ausführungen möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt anwendbar sind.

4.3 Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i.V.m. Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie, die nach § 60 Abs. 11 AufenthG für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 gelten. Auch sein Hilfsantrag unterliegt daher der Abweisung.

a) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186) und Artikel 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) – EMRK – entspricht, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die allgemeinen Lebensbedingungen in der Russischen Föderation sind keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ in die-

sem Sinne. Wie die Stellung dieses Merkmals in der Reihe zwischen „Folter“ und „Bestrafung“ zeigt, bedarf es für deren Annahme eines vorsätzlichen, auf eine bestimmte Person zielenden Handelns. Daran fehlt es hier. Artikel 3 EMRK schützt ebenso wie das Asylrecht nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten und erst recht nicht vor den Folgen einer allgemein schlechten Versorgungslage im Heimatland (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 – 9 C 48.96 – InfAuslR 1998, 125 m.w.N.; VGH München, Urteil vom 26. Januar 2007 – 9 B 01.30309 – Juris). Selbst wenn auch in menschenunwürdigen Verhältnissen („circumstances“) eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zu sehen sein sollte, unterschieden sich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG insoweit nicht von den zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG genannten (dazu nachfolgend). Der Gefährdungsgrad ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosestab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte (vgl. VGH München, Urteil vom 26. Januar 2007, a.a.O.). Es bedürfte also auch hier einer beachtlich wahrscheinlichen Gefahr einer in diesem Sinne unmenschlichen Behandlung, die sich aber – wie ausgeführt – bei dem Kläger nicht feststellen lässt.

b) Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor. Diese Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186), verbietet die Abschiebung, wenn der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, diesen wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Anhaltspunkte hierfür sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

c) Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hierfür ist nichts ersichtlich, zumal Verletzungen im Sinne von Artikel 3 EMRK bereits im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG/Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie geprüft worden sind.

d) Schließlich lässt sich auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG feststellen. Nach Satz 1 der Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen

eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (Satz 2 der Vorschrift). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (Satz 3 der Vorschrift). Eine derartige Anordnung hinsichtlich der Russischen Föderation hat die hier zuständige oberste Landesbehörde nicht getroffen.

aa) In Tschetschenien kann nicht (mehr) von einer Konfliktlage im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift (vgl. zu dem Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts VGH Kassel, Urteil vom 9. November 2006 – 3 UE 3238/03.A – Juris) ausgegangen werden. Nach der Auskunft von Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 15 ff.) ist die Gefahr von Übergriffen tschetschenischer Rebellen auf friedliche, „unbeteiligte“ Bürger als sehr gering einzuschätzen, da die Rebellen lediglich noch aus dem Untergrund aktiv sind. Daher kommt bei dem Kläger das hier in Rede stehende Abschiebungsverbot unabhängig davon nicht in Betracht, dass Gefahren für Leib und Leben im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der ein Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes ohne eine Anordnung der obersten Landesbehörde (vgl. §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) nur zu begründen vermögen, wenn der Ausländer sonst sehenden Auges einer extremen Leibes- oder Lebensgefahr ausgesetzt würde.

bb) Schließlich sind die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle des Klägers auch in Ansehung der von ihm während des gerichtlichen Verfahrens geltend gemachten posttraumatischen Erkrankung nicht erfüllt. Im Übrigen hat er keinerlei Erkrankungen substantiiert.

Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keine Norm der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 187: nur Satz 2), in § 60 Abs. 11 AufenthG nicht erwähnt wird und tatbestandlich dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG entspricht, kann weiterhin auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 – 1 B 60.06 – juris). Danach sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, vorrangig bei Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Solche allgemeinen Gefahren können auch dann keine Abschiebungshindernisse nach Satz 1 begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Anwendbarkeit des Satz 1 im

Verfahren eines einzelnen Ausländers ist vielmehr „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 – BVerwGE 114, 379, 382 zu § 53 Abs. 6 AuslG). Dies gilt selbst dann, wenn die Gefahren durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber letztlich gleichwohl nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 – BVerwGE 108, 77, 82 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Ausländer, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nicht besteht, können jedoch ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) erhalten, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG (§ 53 AuslG) gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, weil er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“, und ein anderweitiger Schutz, der dem aufgrund eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG gewährten Schutz entspricht, nicht besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, a.a.O., S. 382 ff.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer individuellen Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998, a.a.O.).

An diesen Maßstäben hat sich weder mit dem Zuwanderungsgesetz etwas geändert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006, a.a.O.) noch mit der Qualifikationsrichtlinie (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 8. August 2007 – A 2 S 229/07 – Juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 22. Dezember 2006 – 1 LA 125/06 – Juris).

Die Gefahr, dass sich eine ernsthafte Erkrankung des ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Erheblich ist eine Gesundheitsgefahr, wenn die Umstände eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen, d.h. wenn sich der Gesund-

heitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist eine Gesundheitsgefahr, wenn die (wesentliche oder gar lebensbedrohliche) Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Zielstaatsbezogene Umstände sind insbesondere unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat oder wenn die notwendige, an sich vorhandene ärztliche Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer im Einzelfall aus bestimmten finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist.

Nach diesen Maßstäben bestünde für den Kläger mit Blick auf die allgemeinen Lebensbedingungen für in der Russischen Föderation lebende Tschetschenen nach den vorangegangenen Ausführungen zur inländischen Fluchtalternative im Falle einer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasste Gefahrenlage.

(1) Eine solche besteht insbesondere nicht auf Grund einer schlechten (allgemeinen) Versorgungslage in der Russischen Föderation. Insoweit gilt der Maßstab einer extremen Gefahrenlage, d.h. der Kläger müsste im Falle seiner Abschiebung in die Russische Föderation wegen der dortigen Versorgungslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein“. Hieran fehlt es angesichts der obigen Ausführungen, dass das Existenzminimum (rückkehrender) tschetschenischer Flüchtlinge gesichert ist.

(2) Ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt zuletzt angesichts der geltend gemachten PTBS nicht wegen einer etwaigen Verschlimmerung einer bereits im Bundesgebiet bestehenden Erkrankung in Betracht. Zum einen ist das Gericht bereits nicht davon überzeugt, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt ist. Zum anderen kann die – unterstellte – PTBS-Erkrankung des Klägers in der Russischen Föderation hinreichend behandelt werden, und die Gefahr einer Retraumatisierung ist nicht beachtlich wahrscheinlich.

Das Gericht hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, dass der Kläger überhaupt an einer PTBS erkrankt ist. Das hierzu beigebrachte Attest des Dipl.-med. vom 10. Februar 2003 ist erkennbar nicht geeignet, die bei dem Kläger diagnostizierte PTBS im abschiebungsverbotsrechtlichen Sinne zu belegen.

Die auf ein fachärztliches Attest gestützte Behauptung einer (behandlungsbedürftigen) PTBS ist angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen

Symptome regelmäßig erst dann hinreichend substantiiert, wenn das fachärztliche Attest gewissen Mindestanforderungen genügt. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat (Befundtatsachen) und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 –, NVwZ 2008, 330 Rn. 15). Schließlich sind die Folgen darzulegen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus krankheitsbedingten Situationen voraussichtlich in Zukunft – als Folge einer Abschiebung – ergeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2007 – 2 S 47.07 –, AuAS 2007, 150, 151).

Im Falle einer geltend gemachten PTBS ist die Feststellung eines behaupteten traumatisierenden Ereignisses Gegenstand der gerichtlichen Sachverhaltswürdigung (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 27. Juli 2007 – 13 A 2745/04.A – InfAuslR 2007, 408). Schildert der Ausländer im Asylverfahren ein bestimmtes Verfolgungsschicksal, so hat das Gericht auf der Grundlage des ihm unterbreiteten Sachverhalts und unter sorgfältiger Berücksichtigung möglicher krankheitsbedingter Einschränkungen bei der Schilderung traumatischer Ereignisse eine eigenständige Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Ausländers vorzunehmen. Ergibt sich danach, dass die Angaben in wesentlichen Punkten unschlüssig, widersprüchlich oder falsch sind oder wird gegenüber dem Arzt eine gänzlich andere Darstellung gegeben, so ist der getroffenen Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung in aller Regel die Grundlage entzogen. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage des Asylbewerbers ist dabei originäre Aufgabe des Gerichts. Der Hilfe durch einen fachpsychologischen Sachverständigen muss es sich unter Umständen nur dann bedienen, wenn im Verfahren besondere Umstände in der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen hervortreten, die in erheblicher Weise von den Normalfällen abweichen und die es deshalb geboten erscheinen lassen, sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2001 – 1 B 118.01 –, DVBl. 2002, 53; OVG Berlin, Beschluss vom 23. August 2004 – 6 N 2.03 –).

Nach diesen Maßstäben liegt die behauptete PTBS nicht vor, weil eine solche schon nicht nachvollziehbar diagnostiziert worden ist und weil es zur Überzeugung des Gerichts auch an dem erforderlichen traumatisierenden Ereignis fehlt.

Aus dem beigebrachten Attest, das bereits fünf Jahre alt und bis heute trotz der gerichtlichen Aufforderung zu abschließendem Vortrag vom 3. Januar 2008 nicht aktualisiert worden ist, so dass es zur derzeitigen gesundheitlichen Verfassung des Klägers ohnehin nichts Erhebliches herzugeben vermag, erschließt sich nicht, wie der Autor zur Diagnose einer PTBS beim Kläger gelangt ist. Es dürfte sich vielmehr um ein unbeachtliches Gefälligkeitsschreiben handeln, wofür der Autor des Schreibens allgemein gerichtsbekannt ist. Dies ergibt sich hier schon aus dem gänzlich abweichenden Vortrag zum Vorgeschehen, wonach der Kläger unter Todesangst leide, weil nach und nach Mitarbeiter der Miliz verschwunden seien, bei der er gearbeitet habe, und wonach er seit einer Bombenexplosion im Jahre 1995, bei welcher er bewusstlos geworden sei, unter panischer Angst leide. Es ist auch nicht wenigstens ansatzweise erkennbar, wie häufig sich der Kläger in Behandlung befunden hat, ob die Diagnose auf einer Bestätigung geschilderter Beschwerden durch selbst erhobene Befunde beruht und welche (konkrete, d.h. auch wie häufig) Einzelgesprächstherapie angezeigt ist. Die Bescheinigung ist folglich zum Nachweis einer abschiebungsverbotsrechtlich relevanten Erkrankung ungeeignet.

Im Übrigen wäre die dem Kläger bescheinigte PTBS, ihr Vorliegen unterstellt, nach der Erkenntnislage in seinem Heimatstaat ausreichend behandelbar, zumal bei der PTBS eine medikamentöse Behandlung mit begleitender Gesprächstherapie grundsätzlich ausreicht, um die Verschlimmerung einer Krankheit zu verhindern (vgl. OVG Münster, Urteil vom 16. Dezember 2004 – 13 A 12/03.A – Juris).

Nach der Auskunft von Dr. Winkler an die Deutsche Botschaft Moskau vom 25. August 2004 ist ein depressives Syndrom (bei PTSD) in der Russischen Föderation zumindest in den großen Städten und in einigen psychiatrischen therapeutischen Einrichtungen behandelbar. In der Auskunft vom 20. August 2004 an das VG Minden teilt das Auswärtige Amt mit, dass eine PTBS in der Russischen Föderation in jeder großen Stadt prinzipiell behandelbar ist. Nach Registrierung an einem Ort und Aushändigung der damit verbundenen Versicherungskarte besteht ein Anspruch auf kostenfreie Behandlung. Die regionalen ambulanten Psychiater spezieller Polikliniken leiten die Behandlung ein und weisen Betroffene bei Bedarf in spezielle Krankenhäuser ein. Zuständig ist demnach die entsprechende medizinische Einrichtung des Ortes, in dem der Betroffene zuletzt registriert war. Zwar sei nicht davon auszugehen, dass eine PTBS mit der gleichen Fachkenntnis und den gleichen Methoden behandelt werde wie in Deutschland;

auch sei die Qualität einer kostenlosen Behandlung abhängig vom Schweregrad der Erkrankung. Bei schweren Erkrankungen werde sich aber meist sofort oder zeitnah um den Patienten gekümmert; wenn die Erkrankung nicht besonders stark ausgeprägt sei, müsse zum Teil länger auf Behandlungstermine gewartet werden.

Die Zeit bis zur Registrierung und damit bis zu einem Zugang zur Gesundheitsversorgung kann durch die Mitgabe entsprechender Medikamentenvorräte überbrückt werden (vgl. VGH München, Urteil vom 24. Oktober 2007 – W 8 K 02.30430 – juris Rn. 50). Immerhin ist nach dem zitierten Lagebericht vom 13. Januar 2008 die Versorgung mit Medikamenten zumindest in den Großstädten gut.

Es ist auch weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, dass der Kläger die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht erlangen könnte. Insbesondere hat der insoweit besonders mitwirkungspflichtige (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 – Juris) Kläger nichts dazu vorgetragen, dass er auch unter Berücksichtigung denkbarer Hilfen durch Familie oder Freunde zur Finanzierung einer medizinisch erforderlichen Behandlung wirtschaftlich nicht in der Lage sein werde.

Das Gericht musste zuletzt auch nicht von Amts wegen der Frage nach einer Behandlungsmöglichkeit für den Kläger weiter nachgehen. Eine Beweiserhebung war insoweit nicht erforderlich. Es hätte nämlich dem Kläger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht oblegen, in seinem Fall zu vorliegenden Erkrankungen mit einem existenzbedrohenden Schweregrad substantiiert vorzutragen.

4.4 Die Klage hat schließlich auch bezüglich der durch die Bescheide vom 21. Januar 2002 in die Russische Föderation bzw. vom 27. Mai 2002 in die Ukraine angedrohte Abschiebung keinen Erfolg. Die Abschiebungsandrohung entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG, nunmehr § 59 Abs. 1 bis 3 AufenthG (§ 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dass die Ukraine russischen Staatsangehörigen, insbesondere tschetschenischer Volkszugehörigkeit, nach Maßgabe der im Verfahren des Klägers eingeholten Außenamtsauskünfte kein Asyl gewährt, ist vorliegend unerheblich, da dem Kläger nach allem Vorstehenden in der Russischen Föderation keine politische Verfolgung droht. Der Kläger muss sich also – wie im Bundesamtsbescheid vom 21. Januar 2002 geschehen – durchaus darauf verweisen lassen, dass er sich in der Ukraine ein Aufenthaltsrecht verschaffen kann, wo er nach dortigem Recht wegen der Ehe mit Frau einen Aufenthaltsanspruch hat.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO; § 83 b AsylVfG.